

V V U

Mitteilungsblatt des VVU e.V. Stand Sept. 2018

Mitteilungen

Nº 117



[www.vvu-bw.de](http://www.vvu-bw.de)



Der VVU in Sofia, Brüssel und Bonn

# Inhalt

## N° 117

**Videodolmetschen vor Gericht** ist unbrauchbar und unnötig. Warum das so ist, erfahren Sie im Positionspapier des BFJ vom 09.09.2018.

Aus Anlass der gehäuften Berichte über Missstände in Außen- und Regionalstellen des **BAMF** richteten wir am 01.06.2018 im Rahmen des BFJ einen **Appell an die Innenministerkonferenz**.

**Bundesforum Justizdolmetscher und -übersetzer** Um seine Aufgaben und Ziele klar zu definieren und schlagkräftiger verfolgen zu können, unterzeichneten **ATICOM**, der **VVDÜ** und der **VVU** in Bonn die vom **BGN** und dem **VbdÜ** bereits vorab unterschriebene Geschäftsordnung des Bundesforums Justizdolmetscher und -übersetzer. (Dem Anlass angemessen gab es auch Sekt.)

Berichte von der **EULITA-Konferenz** in Sofia und der **FIT-ILF-Konferenz** in Bonn finden Sie hier.

### Fotonachweis:

Seite 4: **Mit der Moby Dick auf dem Rhein**  
Seiten 6, 11, 14, 21 und 23: **Impressionen aus Brüssel**  
Seite 24: **Die Unterzeichnung der BFJ-Geschäftsordnung**  
Seiten 28 und 30: **Impressionen von der EULITA-Konferenz in Sofia**  
Seite 32: **Der Justizpalast in Sofia**  
Seite 34: **Impressionen von der FIT-ILF Konferenz in Bonn**  
Die Fotos sind von:  
Seite 4: mittelpunkt Fotostudio, Stuttgart-Bad Cannstatt,  
Seite 24: Levent Karlibahar, Seite 27: haus-der-wirtschaft-baden-wuerttemberg, Seite 34 rechts, Elisabeth Herlinger, Seite 36: Gustav\_Stresemann\_Institut, Seite 41 oben: Elisabeth Herlinger, Seite 41 unten: Hildegard Rademacher, Seite 47: D. Braun\_pixelio.de,  
Rückseite: Wikipedia Vdh1975, im übrigen: Evangelos Doumanidis

## September 2018

<b>Editorial</b>	
<i>Moby-Dick</i>	3
<b>Berufliche Information</b>	
„Abstand nehmen vom kleinlichen egoistischen Konkurrenzdenken“ - Ein Interview mit Karl Josef Binz	7
Zum Einsatz von Videodolmetschen vor Gericht - Das BFJ-Positionspapier	15
Videodolmetschen vor Gericht: Die Position des BDÜ	19
Appell des Bundesforums Justizdolmetscher und -übersetzer vom 01.06.2018	22
Die Geschäftsordnung des BFJ	25
Die Tagesordnung der kommenden Ordentlichen Mitgliederversammlung	27
Status und Anerkennung von Rechtsdolmetscher*innen und -übersetzer*innen heute	29
Der VVU in Sofia	31
VVU-Projekt EULITA-Budgetierung	33
Übersetzen und Dolmetschen im juristischen Bereich in der sich wandelnden Welt	35
Wird Videodolmetschen den Anforderungen eines Gerichtsverfahrens überhaupt gerecht?	38
Richterliche Freiheit oder gerade eben nicht	43
Die Datenschutzgrundverordnung für Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen	46
Ein überraschend hohes Maß an Erkenntnis – Aktuelle Rechtsprechung	48
<b>Unser Verband</b>	
Neue Mitglieder und 40-jähriges Jubiläum	49
<b>Rückseite</b>	
Hinweis JMV	
Impressum	

## Moby Dick

*Liebe Kolleginnen und Kollegen,*

manchmal kommt es mir so vor, als sei unser stetes Verlangen nach Anerkennung, nach Lob, Akzeptanz und Respekt, mit der mythischen Jagd nach dem riesigen weißen Wal zu vergleichen, die genauso den üblichen materiellen Interessen widerspricht wie die Suche nach Anerkennung, die wir so brauchen. In einem Traum kann es dann so scheinen, als sei die Anerkennung gar der Wal selbst. So sehr ist sie unseren Augen verborgen, unerreichbar, nicht einzufangen.

### Sollten wir die Suche aufgeben?

Kürzlich nahm ich an einer Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Kirchheim unter Teck teil. In deren Verlauf bestritt der Angeklagte, für den ich dolmetschte, Tatsachen aus früheren Verfahren, die in der Strafakte vermerkt waren und ihm vorgelesen wurden (unter anderem rechtskräftige Vorstrafen), oder stellte sie anders dar. Dadurch wirkte er in seinem gesamten Aussageverhalten, also auch den aktuellen Sachverhalt betreffend, unglaubwürdig. Gericht und Staatsanwaltschaft hielten ihm wenig überraschend vor, dass die früheren Verhandlungen ebenfalls gedolmetscht worden waren, weswegen er sich nunmehr nicht herausreden könne. Sie zogen an keiner Stelle in Betracht, dass es möglicherweise Probleme in der Vielzahl wechselnder Dolmetscher in den früheren Verfahren gegeben hatte und dass der Angeklagte vielleicht vieles falsch oder nicht vollständig verstanden hatte. Er hatte sich damals aber, als schwächstes Glied im Prozess, nicht darüber beschwert.

Ich fragte mich, ob die Ladung eines Dolmetschers für den Angeklagten bisweilen nichts anderes ist, als die Weitergabe der Verantwortung an den zu Dolmetschenden, der aber aufgrund des Gefalles (geringere Bildung, Unerfahrenheit, Nervosität, höhere Stressanfälligkeit) damit nichts anfangen kann. Dann aber ist es Aufgabe des Dolmetschers, auf einen Ausgleich dieser unterschiedlichen Kräfteverhältnisse zwischen professionell Beteiligten (Richter/Anwälte einerseits, Angeklagte/Parteien/Zeugen andererseits) hinzuwirken. Im genannten Fall bestand dies darin, das Gericht darauf aufmerksam zu machen,

dass der Angeklagte die vorbestraften Taten und gerichtlichen Entscheidungen nicht bestritt, sondern möglicherweise einfach nicht richtig verstanden hatte, weil sie ihm nicht oder falsch erklärt worden waren.

Kann es nun aber sein, „dass der Berufsstand mehr Anerkennung genießen wird, wenn er sich für die Grundrechte der der Landessprache nicht mächtigen Bürger entschieden einsetzt“, wie unsere Kollegin Christiane Driesen nicht müde wird zu betonen, wenn wir also mehr tun, als nur „mechanisch“ zu dolmetschen? Im beschriebenen Fall gelang es nicht.

Ebenfalls kürzlich erschien ein Presseartikel, in welchem sich eine Kollegin darüber beschwerte, dass sich ein Sexualstraftäter, dessen Vernehmung sie gedolmetscht hatte, ihr körperlich angenähert hätte; die anwesenden Beamten hätten das gesehen, aber nichts machen können. Zudem würden Richter Dolmetscher mitunter lange warten lassen und mürrisch reagieren, wenn nicht simultan gedolmetscht würde, und Anwälte, die versuchen, Dolmetscher zu verbiegen, indem sie ihnen vorwerfen, falsch zu übersetzen.

### Auch das sieht nicht nach Anerkennung aus.

Aber es sieht nach etwas anderem aus. Nicht nach Ignoranz, sondern nach einer Aufforderung zur Persönlichkeitsbildung, zu Kohärenz im Auftreten und zu Selbstbewusstsein. Oder, wie ein hochgeschätzter Kollege sagte, als ich ihn fragte, ob es sein professioneller Anspruch sei, möglichst jedes Wort handgeschriebener, nein, hingekritzelter ärztlicher Atteste zu übersetzen: „Ich bin nicht dazu da, unleserliche Texte leserlich zu machen“.

Wir sind auch nicht dazu da, sitzen zu bleiben, wenn uns ein Straftäter zu nahe kommt. Oder zu schweigen, wenn ein Rich-



Evangelos Doumanidis

ter sich über unsere Leistung beschwert. Oder Telefonmitschnitte zu übersetzen, ohne vorher die Bezahlung der Verschriftlichung geklärt zu haben. Oder unvorbereitet medizinische oder technische Gutachten zu dolmetschen. Oder unsere Arbeit und Fähigkeiten unqualifiziert in Zweifel ziehen zu lassen. Oder unter allen Umständen, auch solchen, die unsere Arbeit erschweren, im Schatten zu bleiben und ja nicht zu stören.

Es gibt noch so viel mehr zu tun, als auf Anerkennung zu warten oder nach ihr zu suchen. Und so ist es vielleicht tatsächlich klüger, sich nicht - Schiffbruch riskierend - dieser Suche hinzugeben, sondern sich auf unsere Fähigkeiten zu konzentrieren und ihnen aktiv Raum zur Entfaltung zu geben.

Denn, wie Herman Melville in seinem Roman „Moby-Dick“ in der Übersetzung von Matthias Jendis festhält:

„Es lässt sich auf Erden somit unmöglich feststellen, wie der Wal wirklich aussieht. Und die einzige Möglichkeit, wie ihr wenigstens eine leidlich genaue Vorstellung von seiner lebenden Gestalt gewinnen könnt, besteht darin, dass ihr euch selbst auf Walfang begeben. Indem ihr dieses aber tut, lauft ihr keine geringe Gefahr, von ihm in alle Ewigkeit zerschmettert und versenkt zu werden.“

Weder zerschmettert noch versenkt wurden dagegen die Teilnehmer des FIT International Legal Forum 2018 in Bonn, die sich nach dem ersten Konferenztag gemütlich über den Rhein schippern ließen. Auch das war eine schöne Anerkennung.

#### Das Boot hieß „Moby Dick“.

2. In Bonn war es auch, wo uns der ehemalige BDÜ-Präsident über die Kernziele seines Verbandes bei der anstehenden Novellierung des JVEG informierte. Sein Vortrag trug den Titel „Neue Entwicklungen im juristischen Bereich als Herausforderung für die Verbandsarbeit“, und er ließ uns folgendes wissen:

Die beiden Primärziele des BDÜ sind die Abschaffung, hilfsweise Änderung von § 14 JVEG (der den Abschluss von Rahmenvereinbarungen vorsieht), und dass es nicht zu einer Ab-

senkung der Gebührensätze kommt. Sie lesen richtig.

Und: Beide Ziele seien nur schwer erreichbar.

Sollte das zweite der beiden Ziele erreicht werden, das so novellierte Gesetz zum Ende dieser Legislaturperiode in Kraft getreten sein (so lautet der Zeitplan) und dann für etwa weitere zehn Jahre gelten, bis vielleicht die nächste Novellierung in Kraft tritt, wird es fast zwanzig Jahre lang nicht einmal einen Inflationsausgleich gegeben haben.

Stellen wir uns gemeinsam vor, dass Verdi, die IG Metall oder der Beamtenbund zwanzig Jahre lang Nullrunden verfolgen: Dann käme es zu Unruhen französischen Ausmaßes. Abgeordnete oder Wasenbetreiber würden schon bei dem Gedanken an jahrzehntelange Stagnation in hysterisches Gelächter ausbrechen.

Das Problem des BDÜ ist natürlich, dass er nicht nur Gerichtsdolmetscherinnen und juristische Übersetzerinnen vertritt. Da gibt es technische Übersetzer, die bereits Honorareinbußen hinnehmen mussten, angestellte Übersetzer und Dolmetscher, die um ihr Auskommen fürchten müssen, usw.

Wir verstehen, was es bedeutet, wenn der langjährige BDÜ-Präsident in aller dankenswerten Offenheit darauf hinweist, dass der BDÜ diese subjektiv widerstreitenden Interessen nicht gleichzeitig vertreten kann und dass es ihn zerreißen würde, verlangte er eine Erhöhung der Sätze des JVEG.

Aber wir können helfen. Dazu muss der BDÜ einfach nur zur Seite treten, sich auf seine gute Arbeit in anderen Bereichen konzentrieren und das JVEG betreffend das BFJ machen lassen. Auch weil wir wissen, dass eine Erhöhung der Honorarsätze nicht nur unseren Mitgliedern zugute käme, sondern, aufgrund der Vorbildwirkung des JVEG, allen Berufsvertretern.

Und das wäre doch auch eine schöne Anerkennung.

### 3. Und was hat Ihr Vorstand seit den letzten Mitteilungen noch für Sie getan?

Zum Beispiel vertraten wir Sie nicht nur bei der FIT-ILS-Konferenz in Bonn, sondern auch bei der Ordentlichen Mitgliederversammlung des BDÜ-Landesverbandes Baden-Württemberg am 28.04.2018 in Tübingen, einem Treffen der Bremer Runde am 30.06./01.07.2018 in Brüssel (das nächste ist geplant für Dezember 2018 in Esslingen) und einem Treffen des BFJ am 09.09.2018 in Bonn. Außerdem luden wir am 18.05.2018 zum ersten „Maitreffen“ von VVU und BDÜ-Landesverband Baden-Württemberg in Esslingen ein und veranstalteten am

19.07.2018 einen Stammtisch in Stuttgart. Schließlich und nicht zuletzt stellten wir unsere „Aspekte für eine gelungene Zusammenarbeit zwischen Gerichten und Sprachmittler/-innen“ nun auch Rheinland-Pfalz als drittem Bundesland und der dortigen Assessorenausbildung zur Verfügung.

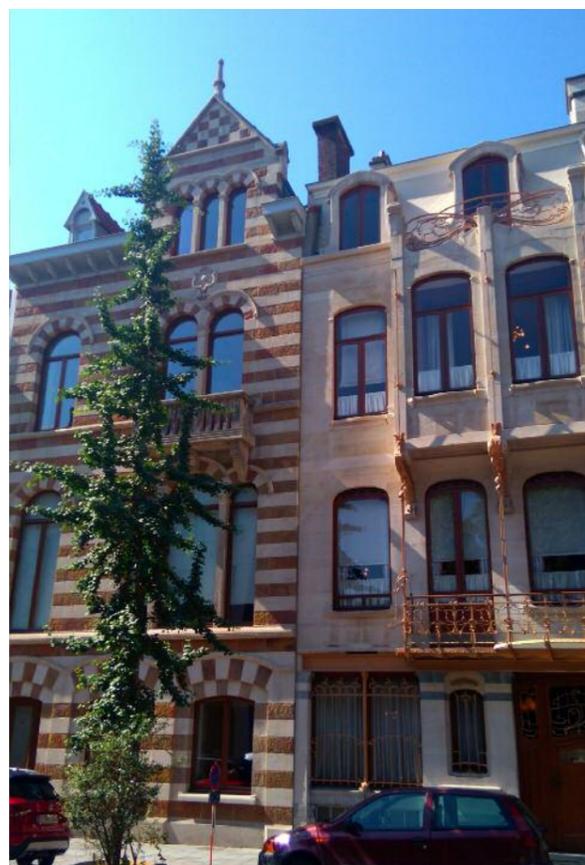
Über das ein oder andere davon und auch anderes lesen Sie auf den folgenden Seiten.

In der Hoffnung, Sie alle auf unserer nächsten Jahresmitgliederversammlung zu treffen...

*Evangelos Doumanidis*



BERUFLICHE INFORMATION



BERUFLICHE INFORMATION

## „Abstand nehmen vom kleinlichen egoistischen Konkurrenzdenken“ Ein Interview mit Karl Josef Binz

■ **VVU:** Sehr geehrter Herr Binz, am 1. Dezember 2018 erscheint im C.H. Beck-Verlag die 4. Auflage Ihres Kommentars zum JVEG.<sup>1</sup> Sie waren über dreißig Jahre lang Zivilrichter, unter anderem beim Amtsgericht Stuttgart, und daneben Direktor mehrerer Amtsgerichte, zuletzt des Amtsgerichts Tübingen. Welche Rolle hat Dolmetschen und Übersetzen in dieser Zeit gespielt, und was hat Sie motiviert, selbst als Dolmetscher und Übersetzer tätig zu werden?

■ **Karl Josef Binz:** Die Entscheidung für beide Rollen als Richter wie als Dolmetscher und Übersetzer für Griechisch verdanke ich meiner Prägung durch meinen Griechischlehrer am humanistischen Peutingergymnasium in Ellwangen und die damit verbundene Einführung in die Dialektik, die meiner Meinung nach Grundlage für das juristische Denken ist. Diese wird wiederum durch die für das Dolmetschen und Übersetzen erforderliche Begriffsstringenz gefördert. Schwerpunkte meines juristischen Studiums waren Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung, was gewisse Sprachkenntnisse voraussetzt. Dadurch und durch mein gymnasiales Altgriechisch bin ich zum Neugriechischen gekommen, das ich im Selbststudium und im Nebensstudium an der Uni Tübingen gelernt habe. 1974 wurde ich dann für diese Sprache vom damaligen Direktor des Amtsgerichts Tübingen als Urkundenübersetzer öffentlich bestellt und als Verhandlungsdolmetscher allgemein beeidigt. Damals waren meine Altgriechischkenntnisse wegen der damaligen griechischen Staatssprache, der Katharévoussa, von besonderem Vorteil.

■ **VVU:** Lassen Sie uns gleich ins tiefe Wasser springen: Kürzlich notierte das Landgericht Tübingen<sup>2</sup> in einer Vergütungsentscheidung: „Zwar mag den Juristen es nicht mehr so vorkommen, als würden sie in einer Fachsprache reden, der ‚normale‘ Bürger (und Übersetzer) ist da zu recht anderer Meinung.“ Das erschien mir ein überraschend hohes Ausmaß an Erkenntnis und Ehrlichkeit zu sein. Denn nach unserer Erfahrung lehnen Staatsanwaltschaften und Gerichte z.B. bei der Übersetzung von Anklageschriften, Strafbefehlen, usw. die Anwendung des Regelbeispiels der „häufigen Verwendung von Fachausdrücken“ generell ab, weil die in diesen Urkunden verwendeten Ausdrücke dem durchschnittlichen Übersetzer be-

kannt sein müssten. Woran liegt das Ihrer Meinung und Erfahrung nach?

■ **Karl Josef Binz:** Bevor ich diese und weitere Fragen beantworte, ein Hinweis: Wenn ich nachfolgend männliche Bezeichnungen wie „Dolmetscher“, „Übersetzer“ usw. verwende, gilt dabei immer die weibliche Form implantiert.

### Zur Beantwortung Ihrer Frage:

Die von Ihnen angesprochene Entscheidung des Landgerichts Tübingen kenne ich nicht; es wäre wichtig, wenn Sie für eine Veröffentlichung solcher Entscheidungen sorgen würden. Richtig ist, dass – allerdings zu Zeiten des ZSEG – bei der Frage einer durch Fachbegriffe erschwerten Übersetzung bis Anfang der neunziger Jahre immer wieder auf die individuellen Kenntnisse des Übersetzers abgestellt wurde, um diesem letztlich den erhöhten Gebührensatz zu versagen. Da ich seit langer Zeit die Übersetzung für Gerichte und Staatsanwaltschaften ganz meinen hauptberuflichen Kolleginnen und Kollegen überlasse, habe ich keine Erfahrung mit der Abrechnungspraxis seitens dieser Institutionen. Die veröffentlichte Rechtsprechung gewährt den höheren Zeilensatz zum Beispiel bei Verwendung von Begriffen wie „Versäumnisurteil“ und „Kostenfestsetzungsbeschluss“ (so das Oberlandesgericht München in seinem Beschluss vom 30.12.2004), und das Oberlandesgericht Stuttgart ist in seinem Beschluss vom 31.10.2014 zu Recht der Auffassung, dass die Übersetzung einer Anklageschrift regelmäßig besonders erschwert ist. Es liegt also an dem jeweils betroffenen Übersetzer, in diesem Sinne eine Klärung durch Antrag auf gerichtliche Festsetzung herbeizuführen. Schreckt er – meist aus Angst, Folgeaufträge zu verlieren – davor zurück, dann ist das kein juristisches Problem mehr, sondern ein Ausdruck der „normativen Kraft des Faktischen“.

■ **VVU:** Der Gesetzgeber hat sich bei Reformierung des JVEG im Jahr 2013 dazu entschieden, bei Übersetzungen nur noch zwei Honorarstufen vorzusehen, nämlich für einfache und für erschwerte Übersetzungen. Die dritte, nämlich die für außergewöhnlich schwierige Texte, wurde fallen gelassen. War das eine notwendige Vereinfachung des Massegeschäfts? Oder lässt sich hier ein Zusammenhang sehen zwischen der Entschei-

derung des Gesetzgebers und - als einer Art vorausseilenden Gehorsams - zurückhaltender Abrechnungspraxis der Übersetzer/innen?

■ **Karl Josef Binz:** Die Neustrukturierung der Übersetzervergütung durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz beruht ja auf der im Jahr 2009 erfolgten „Hommerich“- Marktanalyse. Nach dieser Analyse sollen auf dem freien Markt unterschiedliche Honorare für elektronisch zur Verfügung gestellte editierbare Texte einerseits und sonstige Texte andererseits unterschiedliche Honorare und für erheblich erschwerte Übersetzungen nur ein geringfügig höherer Betrag gezahlt werden. Angeblich hat „Hommerich“ nur die auf dem freien Markt erzielten Honorare zu Grunde gelegt und die nach dem JVEG gezahlten Beträge nicht berücksichtigt. Ob das von „Hommerich“ ausgewertete Datenmaterial der Menge nach überhaupt für eine analytische Aussage ausgereicht hat, weiß ich nicht, bezweifle es aber. Auch der geringe Vergütungsunterschied zwischen „normalen“ und „erheblich erschwerten“ Übersetzungen scheint schwer nachvollziehbar zu sein. Der Wegfall der dritten Honorarstufe scheint dem Umstand geschuldet zu sein, dass diese Stufe in der früheren Honorierungspraxis kaum Anwendung gefunden hatte.

■ **VVU:** Aus Ihrem Kommentar wissen wir, dass Sie das in § 11 Absatz 1 Satz 3 Alternative 4 JVEG aufgeführte Regelbeispiel der „in Deutschland selten vorkommenden Fremdsprache“ für systemwidrig halten. Können Sie das näher erläutern? Und was bedeutet das z.B. für Übersetzungen aus dem oder ins Slowenische, Slowakische oder auch Griechische, EU-Sprachen, die lexikalisch nicht besonders erschlossen sind?

■ **Karl Josef Binz:** Grundvoraussetzung für den erhöhten Zeilensatz nach § 11 Absatz 1 Satz 3 JVEG ist, dass die konkrete Übersetzung besonders erschwert ist. Als Regelbeispiele für die besondere Erschwerung werden dann die häufige Verwendung von Fachausdrücken, die schwere Lesbarkeit des Textes, eine besondere Eilbedürftigkeit oder eine in Deutschland selten vorkommende Fremdsprache genannt. Das bedeutet aber, dass man auch bei Verwendung einer in Deutschland selten vorkommenden Fremdsprache immer im Einzelfall prüfen muss, ob sich dieser Umstand auf die Schwierigkeit der konkreten Übersetzung - beispielsweise wegen mangelhafter lexikalischer Erschließung - ausgewirkt hat. Hätte der Gesetzgeber unabhängig vom Schwierigkeitsgrad

der konkreten Übersetzung bei Vorliegen einer in Deutschland selten vorkommenden Fremdsprache per se den erhöhten Übersetzungssatz vergüten wollen, dann hätte er formulieren müssen „Ist die Übersetzung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls (.....) besonders erschwert oder wird eine in Deutschland selten vorkommende Fremdsprache verwendet (...)“. So oder so wären die in Deutschland selten vorkommenden Fremdsprachen zu definieren; dies nimmt im Kommentar von Meyer/Höver/Bach/Oberlack/Jahnke allein 13 Seiten ein! Dabei kommt dem Beispiel der in Deutschland selten vorkommenden Fremdsprache kaum eigenständige praktische Bedeutung zu, weil in vielen Fällen bereits andere Regelerhöhungstatbestände, insbesondere der der „häufigen Verwendung von Fachausdrücken“ oder der Rückgriff auf den allgemeinen Tatbestand der „besonderen Erschwerung der Übersetzung“ den höheren Zeilensatz rechtfertigen.

■ **VVU:** Studien belegen, dass Simultandolmetscher/innen nach 30 Minuten aufgrund zunehmender Erschöpfung beginnen, Fehler zu machen, die sie selbst nicht bemerken. Auf dem freien Markt ist es deswegen bei längeren Einsätzen üblich, Teams von zwei oder drei Dolmetschenden einzusetzen, die sich in Zeitintervallen abwechseln und gegenseitig unterstützen. Warum geschieht das nicht vor Gericht?

■ **Karl Josef Binz:** Sie sprechen hier von Umständen, die bei Gericht meines Wissens bisher nicht vorgekommen sind. Es dürfte sich um die Umstände beim Kabinendolmetschen handeln. Der von Ihnen berufene „freie Markt“ ist nur schwer heranzuziehen, weil bei Konferenzen des „freien Marktes“ der dolmetschenden Person in der Regel vorab die zu übersetzenden Manuskripte vorliegen. Richtig ist, dass beim „Parlamentsdolmetschen“ der Europäischen Institutionen wegen der für die dolmetschende Person nicht im Voraus planbaren Erklärungen der redenden Person ein dreißigminütiger Wechsel vorgesehen ist.

Diese Situation besteht beim Gerichtsdolmetschen, auch beim Kabinendolmetschen, in der Regel nicht. Dabei wird im Strafverfahren auf Grund des § 269 Absatz 1 Strafprozessordnung als Minimum der Dolmetschverpflichtung lediglich die Übersetzung der Schlussanträge des Staatsanwalts und des Verteidigers gefordert. Jedenfalls wird kaum das ganze Prozessgeschehen eins zu eins übersetzt. Wo das doch der Fall sein sollte, ist es Aufgabe des Dolmetschers, den Vorsitzenden auf die mögliche Erschöpfung hinzuweisen. Dann ist es

Aufgabe des Vorsitzenden, im Rahmen des § 185 des Gerichtsverfassungsgesetzes für Abhilfe zu sorgen, um keinen Revisionsgrund zu schaffen.

■ **VVU:** § 9 Absatz 3 Satz 2 und 3 JVEG, der das Ausfallhonorar für ausschließlich als Dolmetscher Tätige regelt, scheint der allgemeinen Regelung des § 615 BGB zu widersprechen, der bei Dienstverträgen allgemeiner Art einen Anspruch auf die volle vereinbarte Vergütung vorsieht. Viele sehen in der Regelung des Ausfallhonorars für Dolmetscher auch einen Verstoß gegen die in Artikel 12 GG garantierte Berufsfreiheit. Teilen Sie diese Meinung?

■ **Karl Josef Binz:** In die Ecke einer Äußerung dahingehend, dass die Regelung in § 9 Absatz 3 Satz 2 und 3 JVEG einen Verfassungsverstoß gegen Artikel 12 GG darstellt, will ich mich nicht drängen lassen, weil ich kein Verfassungsgericht bin. Allerdings ist festzustellen, dass die genannte JVEG-Vorschrift eine Ausfallentschädigung wegen der hohen kumulativen Anforderungen praktisch in den allermeisten Fällen ausschließt. Dies gilt insbesondere für die kurze Abladungsfrist und für den Umstand, dass die abgeladene Person nicht auch als Urkundenübersetzer tätig sein darf. Insoweit wäre es schon angezeigt, die genannte Vorschrift einer verfassungsrechtlichen Prüfung zuzuführen, wobei eine solche Prüfung in unserem Land auch durch den Staatsgerichtshof erfolgen kann.

In diesem Zusammenhang erlaube ich mir einen Hinweis: Wesentlich wichtiger als den obigen Punkt sehe ich den Bedarf, die gerichtliche Praxis, bei Ganztagesverhandlungen von der Heranziehungszeit eine Stunde Mittagspause abzuziehen, einer verfassungsgerichtlichen Prüfung unterziehen zu lassen.

■ **VVU:** Die Ausführungsverordnung des Justizministeriums von Nordrhein-Westfalen vom 13. März 2008 regelt, dass die Service-Einheiten der Gerichte und Staatsanwaltschaften - sofern keine anders lautende richterliche oder staatsanwaltschaftliche Anordnung vorliegt - bei der Auswahl von Dolmetscher/innen und Übersetzer/innen auf das gemeinsame Verzeichnis der Länder Zugriff nehmen müssen. Das baden-württembergische Justizministerium ist demgegenüber der Ansicht, dass eine solche Regelung a) einen Eingriff in die richterliche Freiheit darstellen würde, und dass b) die Ladung Unqualifizierter über Agenturen keinen Schaden verursacht, weil ein Richter bei Zweifeln an der Sachkunde oder Zuverlässigkeit des Dolmetschers im Vorfeld oder unmittelbar in der Sitzung einen anderen Dolmetscher heranziehen kann. Verstößt die genannt-

te Verordnung also gegen Art. 97 GG (richterliche Unabhängigkeit)? Und ist es am Ende wichtiger, dass ein Verfahren zügig und ohne Abbruch von Verhandlungen und Neutermiierung abgeschlossen werden konnte, auch wenn die Prozessbeteiligten im Gegenzug mangelhafte Dolmetschleistung tolerieren und diese notfalls selbst nachbessern mussten?

■ **Karl Josef Binz:** Nun kenne ich weder die angesprochene Ausführungsverordnung des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen noch die von Ihnen referierte Äußerung des Justizministeriums Baden-Württemberg. Einen Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit durch die Ausführungsverordnung des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen sehe ich nicht, weil es Richtern und Staatsanwälten unbenommen bleibt, nicht gelistete Dolmetscher oder Übersetzer zu beauftragen. Überlassen diese die Nominierung aber Servicekräften, begeben sie sich freiwillig in diesem Punkt ihrer Unabhängigkeit<sup>3</sup>. Da aber Servicekräfte weisungsgebunden sind, können sie durch die Verwaltung zu einem bestimmten Handeln angewiesen werden. Wenn ich die von Ihnen zitierte Auskunft des Justizministeriums Baden-Württemberg richtig verstehe, verzichtet dieses auf eine Anweisung der Servicekräfte, bei einer ihnen überlassenen Auswahl von Dolmetschern oder Sachverständigen auf irgendwelche Listen zurückzugreifen. Die freie Auswahlmöglichkeit durch Richter und Staatsanwälte ist dadurch erst recht nicht beeinträchtigt.

■ **VVU:** Die Richtlinie 2010/64/EU verlangt eine für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens ausreichende Qualität gerade auch für polizeiliche Vernehmungen. Dennoch gilt das JVEG nicht für jede Heranziehung durch die Polizei und andere Strafverfolgungsbehörden, was dazu führt, dass die Stundensätze des JVEG regelmäßig deutlich unterlaufen werden, dass Fahrzeiten grundsätzlich nicht bezahlt werden (wie im vergangenen Oktober zwischen dem baden-württembergischen Innenministerium und allen hiesigen Polizeipräsidien und dem LKA vereinbart), etc. Kann es rechtmäßig sein, dass in Vorbereitung auf Strafverfahren andere Rechte und Pflichten gelten als im Strafverfahren selbst? Und gibt es neben einer solchen erzwungenen Öffnung der Honorare nach unten, rechtmäßige Möglichkeiten für eine Öffnung der Sätze nach oben?

■ **Karl Josef Binz:** Um gleich mit der Beantwortung Ihrer letzten Frage zu beginnen: Eine rechtmäßige Möglichkeit für eine Öffnung der Dolmetscher- und Übersetzersätze nach

BERUFLICHE INFORMATION

oben bietet theoretisch das Verfahren der „Besonderen Vereinbarung“ nach § 13 JVEG, von dem Sachverständige immer wieder Gebrauch machen. Solche Versuche bei Dolmetschern und Übersetzern würden aber im Regelfall wieder an der „normativen Kraft des Faktischen“ scheitern – es wird dann halt ein anderer Dolmetscher oder Übersetzer beauftragt, der den Auftrag zu den gesetzlichen Preisen erledigt. Etwas anderes mag in den Fällen gelten, in denen der Dolmetscher oder Übersetzer ein Alleinstellungsmerkmal aufweist.

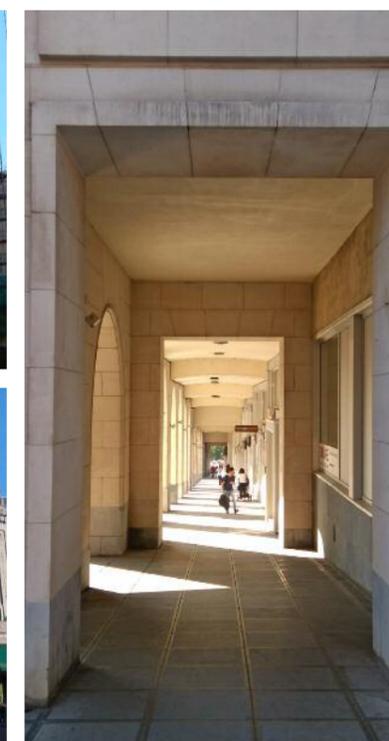
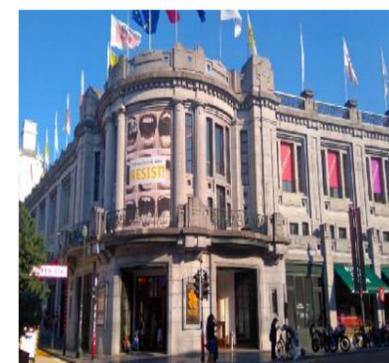
Zum ersten Teil der Frage: § 1 Abs. 3 JVEG bestimmt ja, dass das JVEG bei eigenständiger Ermittlungstätigkeit der Polizei oder einer anderen Ermittlungsbehörde nach § 152 Gerichtsverfassungsgesetz nur dann anzuwenden ist, wenn diese Tätigkeit im Auftrag oder mit vorheriger Billigung der Staatsanwaltschaft, der Finanzbehörde oder der Verwaltungsbehörde im Ordnungswidrigkeitenverfahren erfolgt. In meinem Kommentar habe ich ausführlich begründet, dass diese generelle Herausnahme polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus dem Rahmen des JVEG ein polizeiliches Sonderrecht begründet, das dem Grundziel des JVEG auf Vereinfachung und Transparenz der Abrechnung zuwiderläuft. Allerdings sieht das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 29.03.2007 in diesem polizeilichen Sonderrecht keine Ungleichbehandlung im Verhältnis zur Vergütung nach dem JVEG und erklärt, dies entspreche dem vom Gesetzgeber mit der Reformierung des Kostenrechts verfolgten Ziel einer klareren Zuordnung der Ansprüche einzelner Berechtigter zu dem Budget des Innen- oder des Justizressorts. Das Bundesverfassungsgericht sieht in dem Rechtsverhältnis zwischen einem Dolmetscher und der Polizei ein rein privatrechtliches Verhältnis. Wenn man diese Meinung des Bundesverfassungsgerichts zu Grunde legt, dann ist aber die zu beobachtende Berufung von Polizeibehörden beim Angebot auf Abschluss von Rahmenvereinbarungen auf die Vergütungsobergrenzen des JVEG nicht zulässig. Solche „Angebote“ von Polizeibehörden unterliegen dann der Zulässigkeitsprüfung nach dem Vergaberecht, insbesondere den Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Derartige gerichtliche Überprüfungen sind aber vom einzelnen Dolmetscher oder Übersetzer nicht zu stemmen; hier sind eindeutig ihre Interessenverbände gefordert.

■ **VVU:** In Ihrem Kommentar beschreiben sie § 14 JVEG (Rahmenvereinbarungen) als „Fremdkörper im System des JVEG und rechtstechnisch missglückt“. Können Sie uns das näher erläutern?

■ **Karl Josef Binz:** § 14 JVEG ist tatsächlich ein Fremdkörper im System des JVEG und rechtstechnisch missglückt. Im System des früheren ZSEG hatte dessen ähnlich lautender § 13 ZSEG seine Berechtigung, weil dort Vereinbarungen im Rahmen der nach dem ZSEG zulässigen Entschädigung vereinbart werden konnten: Dort konnte z.B. die Vereinbarung eines konkreten Stundensatzes einer Vorabklärung des dem häufiger herangezogenen Berechtigten zustehenden Stundensatzes dienen, weil § 3 Abs. 2 ZSEG für alle Berechtigten ohne Ansehung des Fachgebiets einen Entschädigungsrahmen von 25 Euro bis 52 Euro vorsah und § 3 Abs. 3 ZSEG gerade wegen des Grundes und der Höhe des Berufszuschlags Streitigkeiten in jedem Einzelfall in sich barg. Durch die Einführung fester Stundenhonorare im geltenden Recht ist dieser Vereinbarungsbedarf weggefallen, weil der Stundensatz gesetzlich fixiert ist. Vor allem bei Dolmetschern wird die Vorschrift durch heranziehende Stellen zweckwidrig zur Reduzierung der Kosten eingesetzt. Die Initiative zum Abschluss einer Vereinbarung geht regelmäßig von der heranziehenden Stelle mit bereits vorgegebenen Honorarsätzen und dem ausdrücklichen oder doch verhohlenen Hinweis aus, dass der Berechtigte bei Nichtabschluss der Vereinbarung mit einer weiteren Heranziehung nicht zu rechnen habe. In den von den heranziehenden Stellen vorformulierten Vereinbarungsvorschlägen wird in vielfältiger Weise von den Grundzügen des JVEG abgewichen. So wird der Stundensatz regelmäßig deutlich herabgesetzt, entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 einerseits zwischen Einsatzzeiten und andererseits Fahrt- und Wartezeiten unterschieden, wobei die letzteren deutlich geringer oder überhaupt nicht honoriert werden; es wird fiktiv und pauschal eine Stunde Mittagszeit abgezogen; entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 erfolgt keine Aufrundung auf die nächste halbe Stunde, sondern eine geringere oder sogar eine minutengenaue Abrechnung; Auslagen nach §§ 5–7 und § 12 JVEG werden nicht oder nur in geringem Umfang erstattet. Solche Vereinbarungen sind meines Erachtens ohne weiteres unwirksam, weil die Kosteneinsparung vom Regelungszweck des § 14, nämlich der Vereinfachung des Abrechnungswesens, nicht gedeckt ist. Allerdings gilt auch hier: Wo kein Kläger, da kein Richter. Auch hier wäre es Aufgabe der Interessenverbände, gegen solche rechtswidrige Praktiken gerichtlich vorzugehen.

■ **VVU:** Der Bundesrat hat auf Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen beschlossen, dem Bundestag (zum inzwischen dritten Mal) einen Gesetzesentwurf vorzulegen, damit Landgerichte Kammern

BERUFLICHE INFORMATION



für internationale Handelssachen einrichten dürfen, vor denen in englischer Sprache verhandelt wird. Was halten Sie davon?

■ **Karl Josef Binz:** In diesem Bereich sehe ich keinen Zusammenhang zu Anliegen, die Dolmetscher und Übersetzer bewegen könnten. Diese „Englisch-“ Kammern sind seit langer Zeit im Gespräch, um Beteiligten im internationalen Bereich eine Alternative zu Schiedsgerichtsvereinbarungen anzubieten. Ich glaube aber eher nicht, dass diese „Englisch-“ Kammern Gesetz werden.

■ **VVU:** Haben Sie mit dem Videodolmetschen, also der Zuschaltung von Dolmetscher/innen per Video in den Gerichtssaal, oder mit dem Einsatz von Videokonferenztechnik vor Gericht Erfahrungen gemacht? Befürworten Sie das Videodolmetschen vor Gericht auf breiter Basis?

■ **Karl Josef Binz:** Mit Videoverhandlung und Videodolmetschen habe ich vor Jahren nur im Versuchs-, aber nicht mehr im „Echt-“ Betrieb Erfahrungen gemacht. Die Zulassung eines Videodolmetschers in oder außerhalb einer Videoverhandlung erschwert meines Erachtens die erforderliche unmittelbare Kommunikation des Dolmetschers mit dem Gericht.

■ **VVU:** In regelmäßigen Abständen beschäftigen sich Berufsverbände mit der Frage der Einführung eines Berufsschutzes für Sprachmittler/innen. In gleicher Regelmäßigkeit lehnen ihn wechselnde Bundesregierungen als einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Berufsfreiheit ab. Sollte Berufsschutz wenigstens dort angestrebt werden, wo für geschützte Berufe gedolmetscht und übersetzt wird?

■ **Karl Josef Binz:** Für die Einführung eines generellen Berufsschutzes für die Berufsbezeichnungen „Dolmetscher“, „Übersetzer“, „Sprachmittler“ und ähnlichem fehlt es im Gegensatz zu geschützten Berufen wie „Arzt“, „Apotheker“, „Rechtsanwalt“ und ähnlichem sowohl an einer geregelten Ausbildungsordnung sowie an einer entsprechenden Vorstellung der Allgemeinheit von einem geschützten Beruf. Ein Berufsschutz ist denknotwendig immer allgemein und kann sich nicht auf bestimmte Teile der Berufsausübung beschränken.

Wenn ich aber den Grund Ihres Anliegens richtig verstehe, dann geht es Ihnen darum, dass allgemein beeidigte Dolmetscher und öffentlich bestellte Urkundenübersetzer gegenüber solchen Personen privilegiert werden, die solche Qualifikationen nicht auf-

weisen. Eine derartige Privilegierung gilt bereits für Sachverständige. So ist in § 404 Absatz 2 Zivilprozessordnung wie in § 73 Abs. 2 Strafprozessordnung geregelt: „Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es (er)fordern“. Übersetzer sind zwar dem Grunde nach Sachverständige; sie unterfallen aber dem genannten Gesetzestext nicht, weil sie keine Gutachten erstatten. Für Übersetzer und Dolmetscher sollte es höchstes Ziel sein, dass die §§ 404 Abs. 2 ZPO und 73 Abs. 2 StPO um die öffentlich bestellten Urkundenübersetzer erweitert werden und eine ähnlich lautende Vorschrift für allgemein beeidigte Dolmetscher in § 185 Gerichtsverfassungsgesetz eingefügt wird. In diesem Falle wäre allerdings Agenturen der Boden weitgehend entzogen, weshalb von deren Seite ein Sturmlauf zu erwarten ist.

■ **VVU:** Der VVU befürwortet nachdrücklich, die allgemeine Beeidigung und öffentliche Bestellung und Beeidigung vom Nachweis sicherer Kenntnisse der deutschen Rechtsprache und derjenigen der anderen Arbeitssprache(n) abhängig zu machen<sup>4</sup>. Bislang ist das, wie Sie wissen, nicht notwendig. Was würden Sie dem Gesetzgeber hier an die Hand geben?

■ **Karl Josef Binz:** Nichts! Die Bestellung und Beeidigung setzt ja in der Regel den Nachweis einer generellen erfolgreichen Befähigungsprüfung voraus und der Tätigkeitsbereich eines Dolmetschers und Übersetzers erfordert Kenntnisse in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, wobei die Kenntnisse erfahrungsgemäß mit zunehmender praktischer Tätigkeit steigen. Auch im gerichtlichen Bereich sind sichere Kenntnisse aus anderen Lebensgebieten gefragt. Denken Sie insbesondere an die Sozialgerichtsbarkeit mit den vielen medizinischen Fragestellungen. Oder wollen Sie für die Zulassung in der Sozialgerichtsbarkeit auch den Nachweis sicherer Kenntnisse der medizinischen Terminologie? Dolmetscher und Übersetzer sind und bleiben Generalisten ähnlich einem Fachanwalt, der weiter berechtigt ist, auch Mandate außerhalb seines Fachgebiets anzunehmen.

■ **VVU:** Hat sich beim Übersetzen und Dolmetschen im juristischen Bereich in den vergangenen Jahrzehnten und beim Verständnis der Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte für die Arbeit von Sprachmittler/innen etwas geändert? Teilen Sie meine Erfahrung<sup>5</sup>, dass man einen der ältesten Berufe der Menschheit jedem Richter, Staatsanwalt und Ministerialbeam-

ten so erklären muss, als wäre er gerade erst erfunden worden?

■ **Karl Josef Binz:** Die Frage ist wohl polemisch zugespitzt: Ich glaube, dass man den allermeisten obigen Amtspersonen gerade in einer mehr und mehr multilingual werdenden Gesellschaft die Arbeit von Sprachmittlern nicht mehr erklären muss. Andererseits ist doch zu beobachten, dass die Notwendigkeit der Einschaltung von Sprachmittlern als zeitraubend und lästig empfunden und dann der Sprachmittler quasi als Überbringer der Nachricht für dessen Inhalt verantwortlich gemacht wird.

■ **VVU:** Gibt es so etwas wie ein Fazit aus Ihrer Zeit als Richter und Dolmetscher?

■ **Karl Josef Binz:** Den Richterberuf habe ich bewusst wegen der Unabhängigkeit von Wohlwollen und Weisungen dritter Personen gewählt. Beide Aspekte hätten für eine hauptberufliche Dolmetscher- und Übersetzertätigkeit nicht gegolten. Meine nebenberufliche Tätigkeit im Bereich Dolmetschen und Übersetzen habe ich stets als Erweiterung meines Richterhorizonts erfahren, weil ich auf die Ausübung dieses Nebenberufs aus ökonomischen Gründen nie angewiesen war.

■ **VVU:** Worin sehen Sie die zukünftigen Herausforderungen für Gerichtsdolmetscher/innen und juristische Übersetzer/innen?

■ **Karl Josef Binz:** Schon aus den obigen Fragen und Antworten ergibt sich, dass es eine Menge Klärungsbedarf zur Verbesserung der derzeitigen beruflichen und ökonomischen Situation von Dolmetschern und Übersetzern gibt. Der Einzelne ist dabei aus finanziellen Gründen und aus Mangel an juristischen Fachkenntnissen überfordert. Die einzige Möglichkeit hierzu sehe ich, dass Dolmetscher und Übersetzer vom vielfach zu beobachtenden kleintlichen egoistischen Konkurrenzdenken Abstand nehmen und sich in schlagkräftigen Interessenverbänden organisieren. Erfolge einer Verbandsarbeit sind aber nicht zum Minitarif wie Jahresbeiträgen von zweihundert Euro oder gar weniger zu haben. Nehmen Sie das Beispiel der Ingenieurkammer Baden-Württemberg: Dort beträgt der Grundbeitrag für freiwillige Mitglieder derzeit 600 Euro im Jahr. Der zahlt sich aber durch die umfassende Arbeit dieser Kammer mehr als aus.

■ **VVU:** Zum Abschluss öffnet der VVU seine Wunschbox: Was wünschen Sie sich für die Zukunft von Gerichtsdolmet-

scher/innen und juristische Übersetzer/innen?

■ **Karl Josef Binz:** Da kann ich an die Beantwortung der letzten Frage anschließen: Ich wünsche mir für die Dolmetscher und Übersetzer einen Zuwachs an Solidarität untereinander zum Wohl des Einzelnen, ein Denken in Richtung „Verkammerung“ des Dolmetscher- und Übersetzerwesens und Personen, die bereit und in der Lage sind, in diesem Rahmen „der Katze die Schelle umzuhängen“.

**Vielen herzlichen Dank!**

[Das Interview führte Evangelos Doumanidis im August 2018 per Email. Es erscheint hier ungekürzt.]

<sup>1</sup> Karl Josef Binz/Josef Dörndorfer/Walter Zimmermann, „Gerichtskostengesetz, Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen, Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz, 4. Auflage, Verlag C.H.Beck; ISBN-10: 3406724221; ISBN-13: 978-3406724220

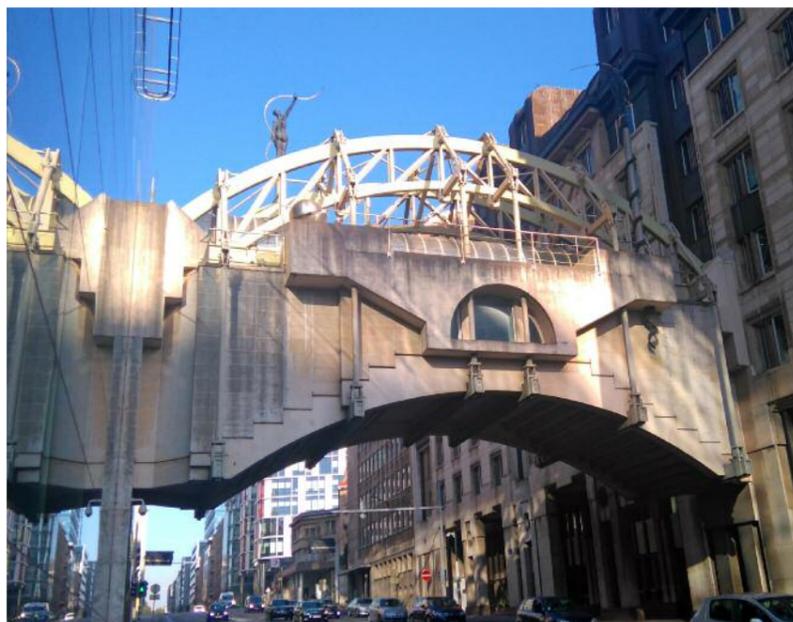
<sup>2</sup> s. Rechtsprechungsübersicht der vorliegenden Ausgabe

<sup>3</sup>...verzichten also darauf.

<sup>4</sup> s. VVU-Mitteilungen Nr. 116 vom April 2018, S. 7ff.

<sup>5</sup> Nach Abschluss des Interviews nahm ich als Dolmetscher an einem Güetermin vor dem Arbeitsgericht teil, wo der vorsitzende Richter bei Feststellung der Anwesenheit ins Protokoll diktierte: „Erschienen ist der Übersetzer Evangelos Doumanidis, der sich auf seinen allgemein geleisteten Eid als Übersetzer beruft.“ Meine Bitte, das Diktat zu korrigieren, quittierte er mit den rhetorischen Frage: „Ja, wenn das einen Unterschied macht...“

BERUFLICHE INFORMATION



BERUFLICHE INFORMATION



## Zum Einsatz von Videodolmetschen vor Gericht

Positionspapier vom 09.09.2018

Seit dem 01.11.2013 können Gerichte in Deutschland gemäß § 185 Abs. 1 a GVG gestatten, „dass sich der Dolmetscher während der Verhandlung, Anhörung oder Vernehmung an einem anderen Ort aufhält.“ Diese sind dann zeitgleich in Bild und Ton an den Ort der Dolmetscherin und in das Sitzungszimmer zu übertragen.

Technisch kann dies entweder durch die Nutzung bei Gericht installierter Videokonferenzsysteme geschehen, bei denen die Dolmetscherin in einem anderen Raum des gleichen Gerichts oder eines anderen Gerichts sitzt (gegebenenfalls zusammen mit einer zu dolmetschenden Person), oder durch den Einsatz von Drittanbietern, deren Dolmetscherinnen von jedem möglichen Ort aus über ein Internet-Portal zugeschaltet werden.

Praktisch ist Videodolmetschen vor Gericht aus folgenden Gründen unbrauchbar und unnötig:

### I. Dolmetschen

1. Die mündliche Verhandlung ist das zentrale Instrument zur Gewährleistung des durch das Grundgesetz verbürgten Anspruchs der Prozessbeteiligten auf Gewährung des rechtlichen Gehörs und unter anderem Grundlage für das Gericht, in Fragen der Glaubwürdigkeit von Beteiligten zu einer Überzeugung zu gelangen. Ohne Kommunikation können weder Entscheidungen über Schuld, Haftung oder Strafe getroffen, noch Vergleiche geschlossen werden.

Wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, sieht das Gesetz die Heranziehung von Dolmetscherinnen vor. Ihre Aufgabe ist es, die Kommunikation aller Beteiligten miteinander über die sprachliche und kulturelle Barriere hinweg zu ermöglichen, indem sie deren Äußerungen treu und gewissenhaft übertragen.

Die hohe Bedeutung der mündlichen Verhandlung macht es notwendig, dass die fehlende Sprachkenntnis eines Prozessbeteiligten so gut wie möglich ausgeglichen wird.

2. Um dies zu erreichen setzen Dolmetscherinnen neben dem konsekutiven Dolmetschen das Simultan- und bisweilen Flüsterdolmetschen ein (z.B. während der Verlesung der Anklageschrift). Außerdem dolmetschen sie nicht nur die für alle bestimmten Äußerungen der Beteiligten, sondern auch vertrauliche Gespräche mit dem Verteidiger bzw. Prozessbevollmächtigten, ohne dass Dritte mithören.

Dabei bearbeiten Dolmetscherinnen nicht nur verbale, sondern eine Vielfalt prosodischer und nonverbaler Signale. Dazu zählen unter anderem Wort- und Satzakzent, Intonation und Satzmelodie, Tempo, Rhythmus und Pausen beim Sprechen bzw. Mimik und Gestik. Häufig wird gerade der emotionale Inhalt eines Gesprächs nonverbal vermittelt.

Daneben fungiert die Dolmetscherin als aktive Beteiligte und Koordinatorin von Interaktion, die gemeinsam mit der zu verdolmetschenden Person die Verdolmetschung konstruiert (z.B. durch präzisierende Nachfragen). Dazu ist es notwendig, dass sowohl die Dolmetscherin, als auch die zu verdolmetschende Person ihre körperlichen Ressourcen bei der Kommunikation einsetzen können (gestische Erzähltechniken, Berührungen, Blicke, Mimik, Bewegungen des Oberkörpers, etc.).

Außerdem wirken Dolmetscherinnen elementar am Ausgleich der für juristische Kommunikation charakteristischen Asymmetrie der Kräfteverhältnisse mit, die zwischen den einheimischen Professionellen einerseits und den fremdsprachigen Laien andererseits besteht. Letztere stehen unter besonderem Stress und sind häufig verletzlich, emotional, nicht an öffentliches Sprechen gewöhnt, etc. und hängen sich an die Person, die ihre Sprache spricht. Hier verrichten Dolmetscherinnen emotionale Arbeit, z.B. durch Beruhigen und Versichern, wozu sie Gesten, Blicke und ihre Stimme einsetzen.

Die räumliche Nähe hilft, alle Subtilitäten der Kommunikation zu begreifen und Kommunikationsprobleme zu lösen.

BERUFLICHE INFORMATION

Schließlich ist es bisweilen notwendig, dass Dolmetscherin und zu dolmetschende Person Dokumente austauschen oder dass die Dolmetscherin für die Beteiligten spontan einen Text vom Blatt oder Mitschnitte von Telefonaten dolmetscht.

## II. Videodolmetschen

■ **1.** Die Übertragung der Verhandlung zeitgleich in Bild und Ton an den Ort, an dem sich die Dolmetscherin befindet, und in das Sitzungszimmer geschieht dadurch, dass in jedem der beiden Räume je ein Bildschirm und eine Kamera nebst Mikrofon fest oder mobil installiert werden. Je nach Kameraeinrichtung kann die Dolmetscherin dann größere Teile des Gerichtssaales oder, wenn die Kamera entsprechend bewegt wird, einzelne Personen sehen. Die anderen sehen eine Großaufnahme der Dolmetscherin.

■ **2.** Eine Verbindung über Videokonferenztechnik verändert die Kommunikation auch ohne die Erfordernis, dabei zu dolmetschen.

a) Die reduzierte soziale Präsenz der Gesprächsteilnehmer manifestiert sich unter anderem in unnatürlichen Sprechweisen und vor allem der Tendenz, lauter zu sprechen, zu über-elaborieren und weniger kohärent zu sein.

b) Die Kommunikation wird im Gegensatz zur gewohnten Vis-à-vis-Situation als unnatürlich empfunden, weil es nicht oder nur erschwert möglich ist, mit mehr als einer Person zu interagieren, Augenkontakt herzustellen, zu bemerken, dass man angesprochen oder angeschaut wird oder dass über einen gesprochen wird, die Herkunft eines Geräusches nachzuvollziehen, die Reaktionen der anderen Personen und ihre Mimik, Gestik und Blickrichtung vollständig zu erkennen, etc. Außerdem unterscheiden sich die Positionen der Personen zu- und ihre Abstände voneinander von der natürlichen Verhandlungssituation.

c) Das Gefühl der Unnatürlichkeit verstärkt sich aufgrund des Einsatzes von Technik: Die Bilder sind häufig unscharf, zeigen nicht jede im Raum anwesende Person, zeigen nicht alles, was im Raum vor sich geht, haben nicht die gleiche Größe und Qualität für alle anwesenden Personen, werden durch Kamerabewegungen gestört und zeigen merkwürdige Hautfarben, Schatten, störende Reflektionen, etc.; der Ton kann verzögert sein.

d) Eine weitere Verstärkung der Unnatürlichkeit ergibt sich, wenn die nicht im Gerichtssaal anwesende Person sich in einem Raum aufhält, der nicht wie ein gerichtlicher Sitzungsraum aussieht (sondern wie das Arbeits- oder Wohnzimmer einer Privatperson).

e) Videokonferenzen haben auch bei höchster technischer Qualität negative Auswirkungen auf die Aufrichtigkeit zugehalteter Personen.

Daneben bedingt die videotechnische Vermittlung eine latente Verschlechterung der Fähigkeit zur Unterscheidung zwischen wahren und unwahren Aussagen: Die Wahrnehmung von Glaubwürdigkeit verändert sich regelmäßig zum Nachteil der über Video wahrgenommenen Person.

■ **3.** Videodolmetschen im Gerichtssaal schränkt die Tätigkeit der Dolmetscherin auf konsekutives Dolmetschen ein. Alle anderen genannten notwendigen Tätigkeiten (Simultan- und Flüsterdolmetschen, das Dolmetschen vertraulicher Gespräche, Vermittlung emotionaler Inhalte, Einsatz von gestischen Erzähltechniken und Berührungen, emotionale Arbeit, Austausch von Dokumenten, spontanes Dolmetschen vom Blatt, etc.) sind (wegen sich überlagernder Stimmen, körperlicher Abwesenheit, eingeschränkter Sicht, etc.) nicht möglich.

Insbesondere dynamische Verhandlungssituationen mit mehreren Personen, die für die Dolmetscherin teilweise nicht einmal sichtbar sind, können überhaupt nicht bewältigt werden.

■ **4.** Dolmetschen ist kognitiv fordernd. Durch den Gebrauch von Fachterminologie, regionalen und sozialen Sprachvariationen, kulturgebundenen Referenzen, kulturspezifischem Verhalten oder schnellem Sprechen kann es zu einer Überlastung der kognitiven Verarbeitungskapazität kommen, die zu Zögern, Haspeln, dem Ziehen von Wörtern, Selbstkorrekturen, dem Vermischen von Sprachen, aber auch zu Problemen bei der Genauigkeit und Vollständigkeit führen kann.

Diese Schwierigkeiten, die dem Dolmetschvorgang immanent sind, werden durch das Videodolmetschen vervielfältigt und vergrößert. Das kann gerade bei Fragen der Beurteilung von Glaubwürdigkeit Unsicherheit bei den Beteiligten verursachen. Entsprechende Ausbildung, zusätzliche Erfahrung und bessere technische Ausstattung können diese Vergrößerung und Ver-

BERUFLICHE INFORMATION

vielfältigung der Schwierigkeiten nicht verhindern. Sie können lediglich durch spezifische Methoden kompensiert werden, was jedoch Eingriffe in die Kommunikation bedeutet.

■ **5.** Schwierigkeiten, die dem Videodolmetschvorgang immanent sind, können nicht wegetrainiert werden, weil viele von Faktoren abhängen, die außerhalb der Einflussmöglichkeiten der Dolmetscherin liegen.

■ **6.** Der Einsatz von Videodolmetschdienstleistern vor Gericht ist aus mehreren Gründen nicht möglich:

a) Sie können nicht sicherstellen, dass sich niemand Drittes auf der Seite der Dolmetscherin aufhält. Eine Anwesenheit Dritter wäre aber nicht nur bei nichtöffentlichen Verhandlungen unzulässig und sie würde Manipulationen und unerlaubte Aufzeichnungen ermöglichen; der Datenschutz wäre nicht gewährleistet.

b) Solches Outsourcing erlaubt dem Gericht weder die Auswahl einer bestimmten (für den konkreten Fall besonders qualifizierten) Dolmetscherin, noch ist es dieser möglich, sich auf den Einsatz inhaltlich vorzubereiten. Außerdem ist die persönliche und professionelle Qualifikation der von Dienstleistern eingesetzten Dolmetscherinnen nicht überprüfbar.

c) Videodolmetschdienstleister setzen häufig Dolmetscherinnen ein, die sich im Ausland aufhalten. Dann würde jedoch Gerichtsbarkeit auf ausländischem Territorium ausgeübt, was verfassungswidrig ist.

■ **7.** Videodolmetschen hat negative Auswirkungen auf das Wohlbefinden, die Arbeitsfähigkeit und die Gesundheit der Dolmetscherinnen.

a) Es führt bei den Dolmetscherinnen zu einem Entfremdungsgefühl, d.h. einem fehlenden Gefühl der Präsenz. So wird es für die Dolmetscherin schwierig, sich mit dem Redner zu identifizieren und als Kommunikationsteilnehmerin zu handeln. Mit dem Entfremdungsgefühl gehen Motivations- und Konzentrationsverlust, sowie Unsicherheit und fehlende Kontrolle über das Kommunikationsgeschehen einher. Die Dolmetscherin fühlt sich isoliert, was negativen Einfluss auf ihre Leistung hat.  
b) Das menschliche Auge arbeitet nicht passiv, wie eine Videokamera. Es sucht nach Informationen, um spezifische Fragen zu beantworten. Es ist problemgesteuert, selektiv und aktiv. Beim

Dolmetschen ist es nicht nur auf den Sprechenden gerichtet, sondern auf jede mögliche visuelle Information, die nützlich für Verarbeitung und Verständnis des Geäußerten ist.

Fehlen diese Informationen versucht das Gehirn sie durch erhöhte kognitive Tätigkeit zu ersetzen, was zu vermehrtem Stress, rascher Erschöpfung und Gefühlen der Hilflosigkeit führt.

c) Direktes Feedback unterstützt das Aufrechterhalten hoher Dolmetschqualität, insbesondere in dialogischen Gesprächssituationen. Das kann bereits ein bestätigendes Nicken des Zuhörers oder der zu dolmetschenden Person sein.

d) Zur Klarstellung: Die intensiven physischen und psychischen Beschwerden der Dolmetscherinnen sind nicht Artefakte spezifischer technischer Aufbauten oder ergonomischer Bedingungen, sondern die Konsequenz daraus, dass sie es mit einer künstlichen, inkonsistenten, virtuellen Umwelt zu tun haben, während sie bereits mit der Erfüllung einer extrem fordernden kognitiven Aufgabe beschäftigt sind.

e) Dazu kommen Ermüdungserscheinungen, die speziell mit dem Arbeiten am Bildschirm zusammenhängen.

f) Es ist mit aber der gerichtlichen Fürsorgepflicht nicht zu vereinbaren, Beteiligte gesundheitlichen Risiken auszusetzen.

■ **8.** Zu alldem treten technische Unzulänglichkeiten.

a) Selbst kleine Übermittlungspausen lassen Pausen länger erscheinen, was bei den Beteiligten zu Unsicherheit führt und die falschen Signale produziert (Zögern wird üblicherweise als Unfähigkeit eine angemessene Antwort zu produzieren oder als Widersprüchlichkeit interpretiert).

b) Erfolgt das Videodolmetschen über einen Dienstleister, erwachsen dem Gericht und der Dolmetscherin Zusatzaufgaben bei der Bedienung der Anlage, die die Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgabe beeinträchtigen.

■ **9.** Die Einführung des Videodolmetschens vor Gericht würde hohe Investitionskosten erfordern, die eine mögliche Ersparnis durch den Wegfall von Fahrtkosten und Wartezeiten um ein Vielfaches übersteigen.

a) Von über 1000 Gerichten in Deutschland verfügt nur ein kleiner Bruchteil über Videokonferenzenanlagen. Aktuell sind es weniger als siebzig.

b) Dazu kommen Investitionen in das Breitbandnetz, um der Herausforderung, die erforderliche Datenmenge, die insbesondere bewegte Bilder mit sich bringen, dauerhaft zuverlässig zu übertragen und Audio- und Videosignale zur Wahrung der Lippsynchronität permanent zu überwachen und aktiv zu steuern.

c) Beim Einsatz von Drittanbietern werden die Investitionskosten von den freiberuflichen Dolmetscherinnen getragen, die sich für Einsätze zur Verfügung stellen, weil sie vertraglich verpflichtet werden, die Hardware zu erwerben und das Übermittlungsrisiko zu tragen. Weil sie aber u.a. durch den Wegfall der Vergütung für Fahrt- und Wartezeiten einen geringeren Umsatz und durch die hohen Investitionskosten einen geringeren Gewinn erzielen, verbleibt nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge unter Umständen so wenig, dass das Grundrecht der Berufsfreiheit verletzt sein kann.

d) Kein einziges bislang verfügbares System ist auf das Videodolmetschen zugeschnitten und den Besonderheiten des Dolmetschens angepasst, weil Dolmetscherinnen bei ihrer Schaffung nicht eingebunden waren.

■ **10.** Im besten Falle kann bis heute - trotz jahrelanger Entwicklung - nicht abschließend gesagt werden, welchen Einfluss das Videodolmetschen auf die Qualität der Sprachmittlung und die physische oder geistige Gesundheit der Dolmetscherin hat. Das wird von allen bisherigen Untersuchungen, die in Bezug auf ihre zeitliche Dauer und die Versuchsanordnung betreffend beschränkt waren, anerkannt.

Die Behauptung, dass es vor deutschen Gerichten zu einer Zunahme und Intensivierung von Videozuschaltungen kommen wird, ist offensichtlich nur ein Werbeversprechen.

### III. Zusammenfassung

Videodolmetschen ist nicht einfach nur Dolmetschen mit einem Bildschirm dazwischen, sondern ein vollumfänglich anderer, neuer modus operandi für die Dolmetscherin und die übrigen Beteiligten der Verhandlung.

Es bestehen hohe Bedenken im Zusammenhang mit Folgen für die physische und psychische Gesundheit der Dolmetscherinnen.

Selbst wenn technisch perfekt funktionierendes, gesundheitlich unbedenkliches Videodolmetschen möglich wäre, würde dieses dennoch die Kommunikation der Prozessbeteiligten unzulässig einschränken und damit den Sinn der mündlichen Verhandlung unterlaufen. Es erschwert die Wahrheitsfindung, behindert den Zugang zum Recht, verletzt das Prinzip der materiellen Waffengleichheit und verkürzt das Recht auf ein faires Verfahren, den Justizgewährungsanspruch und den materiellen Grundrechtsschutz.

So kann der Einsatz von Videodolmetschen dazu führen, dass die Legitimation der jeweiligen Verfahren und Entscheidungen und am Ende die Justiz selbst in Frage gestellt werden.

In der Zeit, die es braucht, um durch Studien die Auswirkungen des Videodolmetschens auf Kommunikation und Gesundheit ausreichend zu erforschen, nach Feststellung der Unbedenklichkeit alle Gerichte technisch auszustatten und alle Beteiligten von Gerichtsverhandlungen auf den Einsatz von Videodolmetschern so vorzubereiten und zu schulen, dass sie ihre Kommunikationsstrategien und -erwartungen entsprechend angepasst haben, können ausreichend Präsenzdolmetscherinnen auch für seltene Sprachen ausgebildet werden.

Nach alledem raten wir dringend von der Einführung und Nutzung des Videodolmetschens vor Gericht ab.

Bonn, den 09.09.2018



## Videodolmetschen vor Gericht: Die Position des BDÜ Ein Überblick von Evangelos Doumanidis

Das Bundesforum Justizdolmetscher und -übersetzer hat am 09.09.2018 ein Positionspapier zum Einsatz von Videodolmetschen von Gericht verabschiedet und veröffentlicht. Dabei geht es uns um die Sicherung der Qualität der Rechtsprechung, die Gewährleistung der Informations- und Kommunikationsrechte der Beteiligten und die Interessen des Berufsstandes und unserer Mitglieder. In dem Papier raten wir dringend von der Einführung und Nutzung des Videodolmetschens vor Gericht, sowohl unter Nutzung gerichtlicher Videokonferenzsysteme, als auch durch Einschaltung von Drittanbietern, aus verschiedenen Gründen und unter Bezugnahme auf die aktuelle Forschungslage ab.

### Lassen Sie uns einen Blick auf die Entwicklung der Position des BDÜ in dieser Frage werfen.

■ **1.** Am 27. September 2010 veröffentlichte der BDÜ seine „Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren“. Das Gesetz wurde am 30.04.2013 verkündet und trat am 01.11.2013 in Kraft.

In dieser Stellungnahme verlangt der BDÜ, dass die Hinzuziehung von Dolmetscher\*innen beim Einsatz von Videokonferenztechnik auf wenige unvermeidbare Fälle reduziert und dabei darauf geachtet werden sollte, dass Dolmetscher\*in und nicht deutschsprachiger Person sich am selben Ort aufhalten. (Der Einsatz von Dolmetscher\*innen über Drittanbieter war damals kein Thema.)

„Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich bei Einsatz der Videokonferenztechnik für den Dolmetscher erheblich erschweren und nicht wünschenswerte Rahmenbedingungen ergeben. Aufgrund dieser erschwerten Rahmenbedingungen ist eine Abnahme der Qualität der Dolmetschleistungen zu befürchten. Das beabsichtigte Ziel der Kosteneinsparung wird nicht erreicht, wenn die Vernehmung aufgrund der erschwerten Bedingungen länger dauert oder nicht erfolgreich verläuft. Die zu befürchtende Abnahme der Qualität der Dolmetschleistungen steht im Widerspruch zu den Mindestvorschriften der oben genannten Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte auf Dolmetschleistungen und auf Übersetzungen im Strafverfahren, wonach sicherzustellen ist,

dass die im Strafverfahren erbrachten Dolmetschleistungen eine für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens ausreichende Qualität aufweisen (siehe oben Punkt 6).

Es ist jedoch zu bedenken, dass die Videokonferenztechnik in bestimmten Situationen notwendig ist, da sie manchmal die einzige Möglichkeit darstellt, eine Vernehmung überhaupt durchführen zu können. Dies gilt z. B. bei Zeugen, die wegen Krankheit oder aufgrund ihres hohen Alters nicht mehr reisefähig sind oder eine Anreise aus dem Ausland aus sonstigen Gründen ablehnen. Des Weiteren ist der Einsatz der Videokonferenztechnik bei bestimmten Strafverfahren (z. B. Kindsmisbrauch, Gewaltverfahren) vorgeschrieben, um dem Opfer die direkte Konfrontation mit dem Täter zu ersparen.

Aus den genannten Gründen sollte der Einsatz der Videokonferenztechnik bei Verfahren, bei denen die Hinzuziehung eines Dolmetschers erforderlich ist, auf unvermeidbare Fälle beschränkt werden, in denen die Videokonferenztechnik bereits jetzt zum Einsatz kommt. In diesen Fällen sollte nach Möglichkeit darauf geachtet werden, dass der Dolmetscher und die zu verdolmetschende Person sich an demselben Ort befinden.“

■ **2.** Etwa im Jahr 2015 trat die Fa. SAVD GmbH, ein kommerzieller Videodolmetschdienstleister aus Österreich, dessen Dolmetscher\*innen aus verschiedenen europäischen Staaten zugeschaltet werden, an den BDÜ heran. Daraufhin schlossen der BDÜ und die SAVD ein Rahmenabkommen für das Videodolmetschen im Klinikbereich und eine Rahmenvereinbarung für das Community Interpreting ab und testen gemeinsam ein Projekt zum konsekutiven Verhandlungsdolmetschen in virtuellen Videokonferenzräumen.

Im Rahmen der Bremer Runde argumentierte der BDÜ, dass das Videodolmetschen sowieso kommen würde; wenn die Berufsverbände nicht mitmachten, würde es für unsere Mitglieder noch schlechter werden. Außerdem versicherte er den zweifelnden anderen Berufsverbänden mehrmals, dass sich die SAVD GmbH auf den Klinikbereich beschränken würde.

Daraufhin schlossen der BDÜ und die SAVD ein Rahmenabkommen für das Videodolmetschen im Klinikbereich und eine Rahmenvereinbarung für das Community Interpreting ab und

BERUFLICHE INFORMATION

testen derzeit gemeinsam die Möglichkeiten konsekutiven Verhandlungsdolmetschens in virtuellen Videokonferenzräumen.

■ 3. In seiner ersten Stellungnahme zur geplanten Novellierung des JVEG vom 30.05.2017 schreibt der BDÜ:

„Weiterer Regelungsbedarf [im JVEG] könnte in der Zukunft beim Videodolmetschen entstehen, da davon ausgegangen werden kann, dass der Einsatz der entsprechenden Technik weiter zunehmen wird. Das Erfassen und Wiedergeben sämtlicher Inhalte einschließlich wortgetreuer Übertragung (wo möglich und angemessen) stellt den Dolmetscher vor besondere Herausforderungen, die die des Konferenzdolmetschers übersteigen können.“

Dies scheint sich mit der Ansicht von Dr. Merschitz, dem Gründer und früheren Geschäftsführer der SAVD GmbH, zu decken, der im Tagungsband zur 6. Fachkonferenz Sprache und Recht des BDÜ am 14./15.10.2017 unter dem Titel „Das digitale Gericht von morgen - Videodolmetschen im Gerichtssaal“ schreibt:

„Es wird zu einer Zunahme und Intensivierung von Zuschaltungen unterschiedlicher Akteure in Gerichtsverhandlungen geben [sic]. Die ständig steigende Zahl der Gerichtsverfahren in Deutschland [...] lässt auch den Bedarf an digitalen Zuschaltungen signifikant anwachsen.“ Und weiter: „Der Autor ist über mehrere Jahre in sehr enger Abstimmung mit dem BDÜ, um auch deren Mitgliederinteressen zu berücksichtigen.“

Besorgte Nachfragen im Anschluss an seinen Vortrag beantwortete Dr. Merschitz damit, dass Videodolmetschen auch mittelfristig (bis ca. 2020) nur in 5-7 % der Gerichtsverhandlungen eingesetzt werden würde; vorstellen könne er sich einfachere Settings wie Verhandlungen in Richterzimmern. Die Antwort auf die Frage, weshalb sich ein kommerzieller Anbieter in einem insofern nicht lukrativen Segment engagiere, blieb er aber schuldig.

■ 4. Im dritten Quartal 2017 informierte die SAVD GmbH den BDÜ darüber, dass einzelne Bundesländer bezüglich Pilotprojekten für Videodolmetschen im Gericht an sie herangetreten seien. (An andere Berufsverbände wurde nicht herangetreten.) Dabei bat die SAVD den BDÜ um gegenseitige Abstimmung und Zusammenarbeit auf diesem Gebiet.

Seitdem arbeiten die beiden an einem Positionspapier, das voraussichtlich im September 2018 veröffentlicht werden soll.

■ 5. Beim Runden Tisch Videodolmetschen auf der FIL-ILF Konferenz am 07.09.2018 in Bonn versicherte die Vertreterin der SAVD GmbH, Frau Hanin Turk, dass niemand vorhabe, „Vor-Ort-Dolmetscher durch Videodolmetscher zu ersetzen“. Man sei froh, dass es einen geregelten Bereich gäbe; diesen wolle man nicht zerstören. Die großflächige Einführung des Videodolmetschens vor Gericht habe man „gerade nicht auf dem Schirm“.

Auf die Praxis des Videodolmetschens und bereits beobachtete Ermüdungserscheinungen angesprochen, berichtete Frau Turk, dass die eingesetzten Dolmetscher selbst entscheiden könnten, wann sie nicht mehr weiter machen könnten; das könne gegebenenfalls auch schon nach fünf Minuten sein; innerhalb der Dolmetschung seien Pausen vorgesehen; andere Strategien gegen Erschöpfung oder zur Stressvermeidung habe man noch nicht, es gäbe auch noch keine Untersuchungen, auf die man sich stützen könne; man habe nur die bisher selbst gemachten Erfahrungen, die man umsetzen würde.

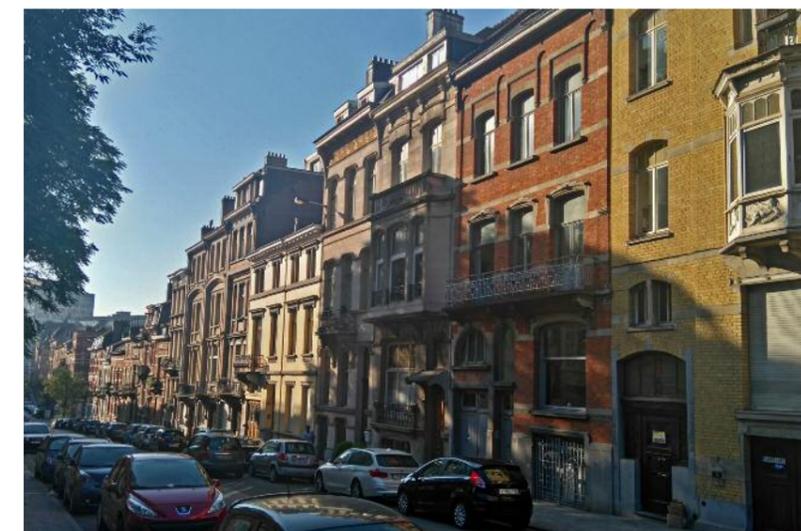
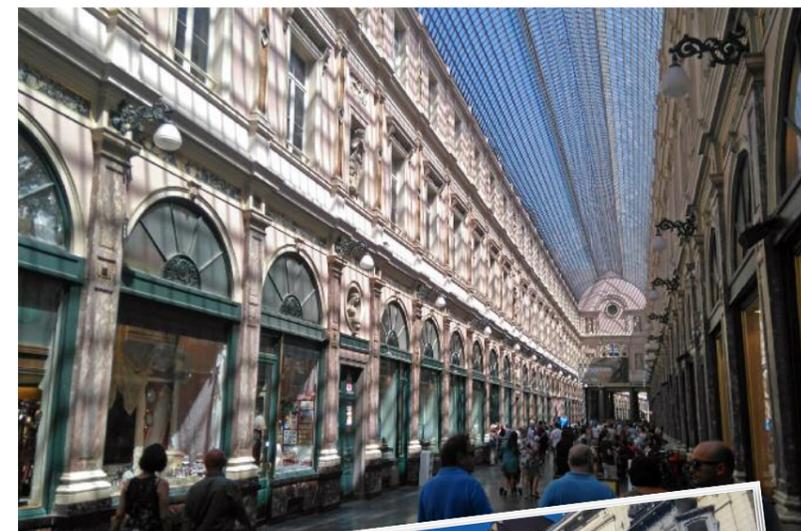
Meine im Anschluss an seinen Vortrag gestellte Frage, ob der BDÜ und die SAVD GmbH die großflächige Einführung des Videodolmetschens in der Justiz anstrebten, beantwortete der Vertreter des BDÜ mit „Nein“.

Dabei zeigte seine Power-Point-Präsentation einen Entwurf des Positionspapiers, wonach Videodolmetschen jedenfalls in folgenden Fällen „grundsätzlich geeignet“ sei: einfache kurze Vorgänge, keine umfangreiche Vorlage von Beweisen, bei begrenzten Zeugenaussagen/Einlassungen“. Wie auch immer man hier eine Grenze ziehen soll.

■ 6. Das Positionspapier liegt bis dato nicht vor. Als vorläufiges Ergebnis lässt sich aber festhalten, dass der BDÜ von seiner ersten Position abgerückt zu sein scheint und nun auch für Gerichtsverhandlungen ein unerforschtes System unterstützt, das viel mehr Probleme bereitet, als das zunächst von ihm (bis auf Ausnahmefälle) abgelehnte System der gerichtlichen Videokonferenztechnik.

Dass die Einführung des Videodolmetschens alles andere als zwingend ist, konnte der österreichische Dolmetsch Service Gebärdensprache Plus zeigen, der sie gegen hohen Druck von Seiten der SAVD GmbH verhindern konnte, weil die besseren Argumente und die bis dato vorliegenden Forschungsergebnisse dagegen sprechen.

BERUFLICHE INFORMATION



BERUFLICHE INFORMATION



## Appell des Bundesforums Justizdolmetscher und -übersetzer

vom 01.06.2018

In den vergangenen Wochen häufen sich Berichte über Missstände in Außen- und Regionalstellen des BAMF, Affären um unrechtmäßige Asylbescheide und Korruption.

Dabei nehmen Schlagzeilen wie „Warum 2100 Dolmetscher nicht mehr für das Bamf arbeiten dürfen“ (SZ, 21.04.2018), „Bamf-Affäre: Dolmetscher und Vermittler unter Verdacht“ (SZ, 27.05.2018), und „Bamf-Affäre: Dolmetscher soll Antragsteller abkassiert haben“ (StN, 28.05.2018) unseren Berufsstand in die Pflicht.

### 1. Dies veranlasst uns zunächst zu folgenden Hinweisen:

1.1 Laut Homepage des BAMF (Stand von heute) erwartet dieses von seinen freiberuflichen Sprachmittler/innen Sprachsicherheit des Deutschen in Wort und Schrift (d.h. Sprachniveau C1, aber nur in der Regel und auch das erst seit Sommer 2017), wünschenswerter Weise Sprachkenntnis zu rechtlichen/medizinischen Begrifflichkeiten, Zustimmung zu rechtlich notwendigen Sicherheitsüberprüfungen, Bereitschaft zum Einsatz an den verschiedenen Standorten des Bundesamtes und Mitwirkung bei der Aufklärung über die Herkunftsregion oder Herkunftsland des Antragstellers anhand sprachlicher Auffälligkeiten.

Nachweise der Sprachsicherheit in der anderen Arbeitssprache, die ausreichende Beherrschung von Dolmetschetechniken, eine allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung, die grundsätzlich eine entsprechende Eignungsprüfung voraussetzt, oder gar die Zugehörigkeit zu einem Berufsverband, welche mit der Beachtung einer Berufs- und Ehrenordnung verbunden ist, werden unverständlicherweise nicht verlangt.

Außerdem ist auch eine Auseinandersetzung mit der Tatsache, dass die Tätigkeit der Dolmetscher/innen nicht mit der Tätigkeit der Sprachsachverständigen zu vereinbaren ist, offenbar nicht erfolgt. Letztere ist aber Kern der Aufklärung über Herkunft der Antragsteller.

Berücksichtigt man weiter, dass die Tätigkeit der freiberuflichen Dolmetscher/innen durch das BAMF noch unterhalb des Niveaus des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vergütet wird, bleiben nur drei Schlüsse:

Dolmetschen wird als Tätigkeit missverstanden, für die die teilweise nicht überprüfte -Kenntnis von zwei Sprachen ausreicht, der Einsatz qualifizierter Sprachmittler/innen und die angemessene Honorierung ihrer Dienstleistung wird nicht als notwendige Voraussetzung für ein rechtsstaatliches Verfahren angesehen und der Qualitätsverlust wird offenbar in Kauf genommen, weil er durch eine kurzfristige Kostenersparnis ausgeglichen und damit gerechtfertigt wird.

Dies rächt sich nach unserer Auffassung nicht nur in den spektakulären Fällen, die Eingang in die Presseberichterstattung gefunden haben, sondern generell. Der Fehler kann dann nur in überproportional vielen und kostenaufwändigen Gerichtsverfahren korrigiert werden.

1.2 Unsere Kolleginnen und Kollegen stehen den oben genannten Schlagzeilen hilflos gegenüber. Ihre hohe Qualifizierung, Professionalität und Erfahrung verhindern nicht, dass sie sich seit Wochen einem Generalverdacht, nichts zu können außer vielleicht zwei Sprachen und potentielle Mittäter zu sein, ausgesetzt sehen.

Wenn ihre Leistung und Expertise nicht einmal von Bundesbehörden anerkannt zu werden scheint, kann kaum erwartet werden, dass dies durch andere Behörden, den freien Markt oder die Öffentlichkeit geschieht.

2. Deswegen bieten wir erneut unsere Sachkenntnis und Erfahrung im Rahmen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit an.

Vorstehendes betrifft im Übrigen nicht nur die Sprachmittlung im Asylwesen, sondern auch diejenige im Strafverfahren: Dort

BERUFLICHE INFORMATION

erfolgt die Beauftragung von Dolmetscher/innen durch Polizei und Gerichte allzu häufig auf vergleichbar niedrigem Niveau wie beim BAMF, was dann genauso zu Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen minderer, weil weit unter dem Marktpreis eingekaufter Qualität führt. Darüber hinaus kommt es dabei häufig zur Verletzung des Vertraulichkeitsgebots, wenn näm-

lich statt persönlich über Agenturen geladen wird.

Dies kann durch ein Verständnis für die Erfordernisse und Möglichkeiten der professionellen Sprachmittlung und ein angemessenes Qualitätsmanagement verhindert werden.

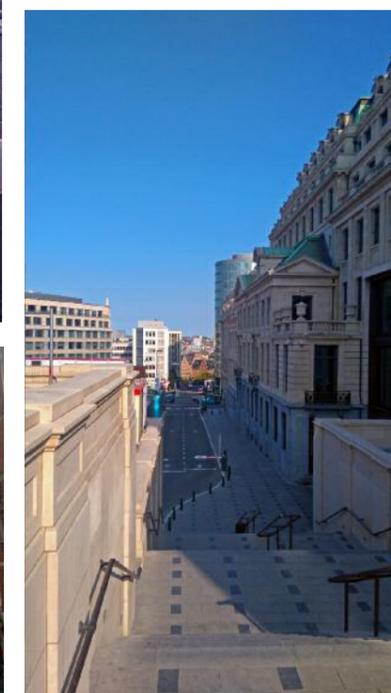
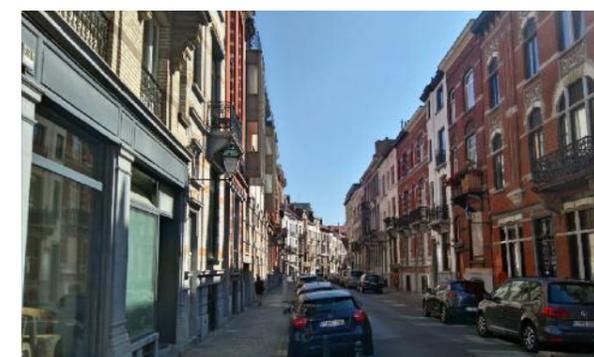
Gez. Dragoslava Gradinčević-Savić, stellvertretende Vorsitzende  
**ATICOM** - Fachverband der Berufsübersetzer und Berufsdolmetscher e.V.

Gez. Caroline Snijders, Vorsitzende  
**BGN** - Berufsverband der Gebärdensprachdolmetscher/-innen in Norddeutschland e.V.

Gez. Leon Adoni, 2. Vorsitzender  
**VbDÜ** - Verein öffentlich bestellter und beeidigter Dolmetscher und Übersetzer Bayern e.V.

Gez. Natascha Dalügge-Momme, Vorsitzende  
**VVDÜ** - Verein Vereidigter Dolmetscher und Übersetzer e.V.

Gez. Evangelos Doumanidis, Vorsitzender  
**VVU** - Verband allgemein beeidigter Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellter und beeidigter Urkundenübersetzer in Baden-Württemberg e.V.



Appell



## Geschäftsordnung

### § 1 Name und Form

1. Das Bundesforum Justizdolmetscher und -übersetzer (BFJ) ist eine Arbeitsgemeinschaft deutscher Dolmetscher- und Übersetzerverbände im juristischen Bereich.

2. Die Mitgliedsverbände des BFJ sind und bleiben eigenständige, freie Verbände.

### § 2 Aufgaben und Ziele

1. Das BFJ setzt sich für die Sicherung der Qualität von Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen ein, die für die Richtigkeit der Entscheidungsfindung und die Wahrnehmung der prozessualen Rechte und Pflichten von Prozessbeteiligten, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, von erheblicher Bedeutung ist.

Daneben setzt es sich für den Berufsstand ein und wahrt und fördert die beruflichen und ideellen Interessen seiner Mitgliedsverbände.

2. Während einige deutsche Verbände nur vereidigte, allgemein beeidigte, öffentlich bestellte bzw. allgemein ermächtigte Dolmetscher/innen und Übersetzer/innen aufnehmen und vertreten, repräsentieren andere Verbände daneben auch selbständige oder angestellte Sprachmittler/innen, die nicht in den Dolmetscher- und Übersetzerdatenbanken der Landesjustizverwaltungen aufgeführt sind.

Das BFJ bündelt zur Erreichung seiner Ziele den Sachverstand und die Erfahrung seiner Mitgliedsverbände auf dem Gebiet des juristischen Übersetzens und Dolmetschens.

3. Das BFJ arbeitet mit Ministerien, Behörden, Anwalts-, Richter-, Notar- und Schöffenorganisationen, etc., zusammen, mit denen es das Ziel der Erhöhung und Garantie der Qualität der Rechtsprechung in Deutschland teilt.

4. Das BFJ informiert Ministerien auf Bundes- und Landes-

ebene, Behörden, Gerichte und Staatsanwaltschaften, Richterverbände, Notarkammern, Anwaltskammern und -verbände, etc., und nimmt zu aktuellen Gesetzesvorhaben und Themen öffentlich Stellung.

### § 3 Aufgabenwahrnehmung

1. Die Mitgliedsverbände geben im Rahmen von § 2 gemeinsamem Auftreten den Vorzug vor einem Auftreten als Einzelverband.

#### 2. Auftreten als Einzelverband:

Die Mitgliedsverbände des BFJ informieren sich und geben sich (telefonisch, per Email, persönlich auf den Sitzungen des BFJ) die Möglichkeit zur gegenseitigen Abstimmung, bevor sie im eigenen Namen nach außen treten. In der Regel geben sie den anderen Mitgliedsverbänden mindestens sieben Tage vor der jeweiligen Aktion die Möglichkeit, sich entsprechend zu positionieren oder zu beteiligen.

Dies gilt auch für die Information ihrer Verbandsmitglieder über die Tätigkeit des BFJ oder seiner Mitgliedsverbände.

#### 3. Auftreten als BFJ:

##### 3.1 BFJ-Papiere:

Das BFJ erarbeitet im Rahmen insbesondere gemeinsame Stellungnahmen, Positions- und Informationspapiere (BFJ-Papier); dabei können und sollen sich alle Verbände einbringen.

Das BFJ beschließt mit einfacher Mehrheit den endgültigen Inhalt des BFJ-Papiers. Es wird als solches veröffentlicht und von allen Mitgliedsverbänden gezeichnet. Es kann auch von anderen Verbänden, die nicht Mitglied des BFJ sind, mitgetragen werden.

Den Mitgliedsverbänden ist es nicht verwehrt, daneben ergänzende Stellungnahmen abzugeben, sofern die anderen Mitgliedsverbände hierüber und über den Text der Stellungnahme

## BERUFLICHE INFORMATION

in Kenntnis gesetzt werden; dies soll in der Regel mindestens sieben Tage vor deren Veröffentlichung und der Veröffentlichung des BFJ-Papiers geschehen.

### 3.2 Internetauftritt

Der Internetauftritt des BFJ informiert über dieses und seine aktuelle Zusammensetzung, stellt die gemeinsamen Ziele dar und stellt die BFJ-Papiere zur Verfügung. Mit einfacher Mehrheit kann das BFJ daneben frühere Stellungnahmen, Handreichungen, etc. seiner Mitgliedsverbände zur Verfügung stellen.

Die Kosten für den Internetauftritt werden zu gleichen Teilen getragen.

### 3.3 Logo

Das BFJ gebraucht ein eigenes Logo, mit denen die BFJ-Papiere und sein Internetauftritt versehen werden.

## § 4 Sitzungen

1. Mindestens zwei Mal im Jahr finden Sitzungen des BFJ statt, an denen informierte und entscheidungsbefugte Vertreter der Mitgliedsverbände persönlich teilnehmen.

Den Vorsitz führt der jeweils ausrichtende Verband.

2. Es ist nicht vorgesehen, dass sich ein Mitglied bei den Sitzungen durch ein Nichtmitglied oder dritte Personen vertreten lässt.

3. Zu den Sitzungen des BFJ können in gemeinsamer Absprache Gäste und Vertreter anderer Verbände eingeladen werden. Diese haben kein Stimmrecht.

4. Über Inhalt und Ergebnisse der Sitzungen informiert das Protokoll des ausrichtenden Verbandes, das den Mitgliedsverbänden und daneben den Gästen und anderen Verbänden, die an der jeweiligen Sitzung teilgenommen haben, (gegebenenfalls zur Kommentierung, Ergänzung oder Korrektur) zeitnah zuzuleiten ist.

## § 5 Vertraulichkeit

1. Über Inhalt und Ergebnisse der Sitzungen ist Stillschweigen

zu bewahren (wovon die vertrauliche Kommunikation innerhalb des Vorstandes der Mitgliedsverbände ausgenommen ist), sofern im Protokoll nicht ausdrücklich vermerkt wurde, dass hieran im Ganzen oder in einzelnen Punkten nicht festgehalten werden soll. Gäste und Vertreter anderer Verbände, die an einer Sitzung teilnehmen, haben zu Beginn der Sitzung ins Protokoll zu erklären, dass sie die Vertraulichkeit wahren werden.

2. Dies gilt entsprechend für die Kommunikation außerhalb von Sitzungen.

## § 6 Mitgliedschaft

1. Das BFJ besteht aus den Verbänden, die diese Geschäftsordnung unterzeichnet haben. Die Mitgliedsverbände geben den jeweiligen Ansprechpartner und ihre Kontaktdaten bekannt.

2. Neue Mitglieder können während einer Sitzung durch einfache Mehrheit der bisherigen Mitglieder aufgenommen werden. Im Anschluss an die Aufnahme unterzeichnen auch sie die Geschäftsordnung.

3. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann zu jedem Zeitpunkt durch den Mitgliedsverband selbst erklärt werden.

Die Mitgliedschaft kann auch durch einfache Mehrheit der Mitglieder während einer Sitzung beendet werden. Gründe für eine Beendigung sind insbesondere die Unmöglichkeit der Teilnahme an der kontinuierlichen Arbeit des BFJ, erhebliche Verstöße gegen seine Geschäftsordnung (z.B. beachtliche Nichtinformation der anderen Mitgliedsverbände, Verstöße gegen das Vertraulichkeitsgebot, unkollegiales Verhalten, etc.), etc. Das Mitglied, dessen Mitgliedschaft beendet werden soll, wird vor der Beschlussfassung angehört.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Jeder Mitgliedsverband erhält eine von allen unterzeichnete Ausfertigung. Dies gilt auch für den Fall späterer Aufnahme.

*Dragoslava Gradinčević-Savić, Leon Adoni  
Evangelos Doumanidis, Caroline Snijders  
Natascha Dalügge-Momme*

## UNSER VERBAND

# Einladung zur Ordentlichen Mitgliederversammlung am Samstag, den 13.10.2018

von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr, im Haus der Wirtschaft,  
Studio B, Willi-Bleicher-Straße 19, 70174 Stuttgart

Ab 8.30 Uhr: Ankunft der Mitglieder und Registrierung

### Tagesordnung

- TOP 1: Verabschiedung des Protokolls der letzten JMV
- TOP 2: Bericht des Vorstandes über die Arbeit des VVU
- TOP 3: Bericht der Schatzmeisterin
- TOP 4: Kassenprüfbericht
- TOP 5: Diskussion und Antrag auf Entlastung des Vorstandes
- TOP 6: Diskussion und Antrag auf Entlastung der Schatzmeisterin
- TOP 7: Wahlen: Vorstand, Kassenprüfer, Ehrenkommission
- TOP 8: Verschiedenes und Anregungen der Mitglieder

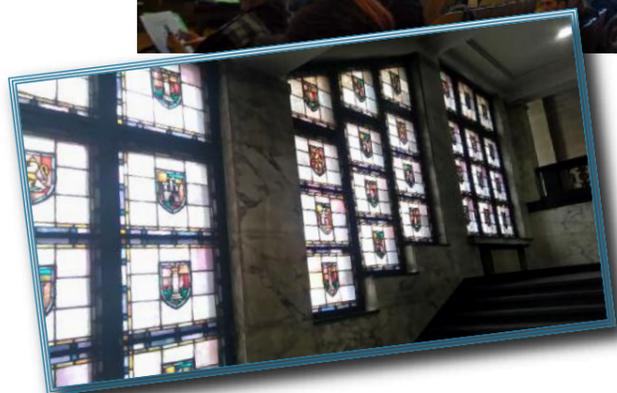
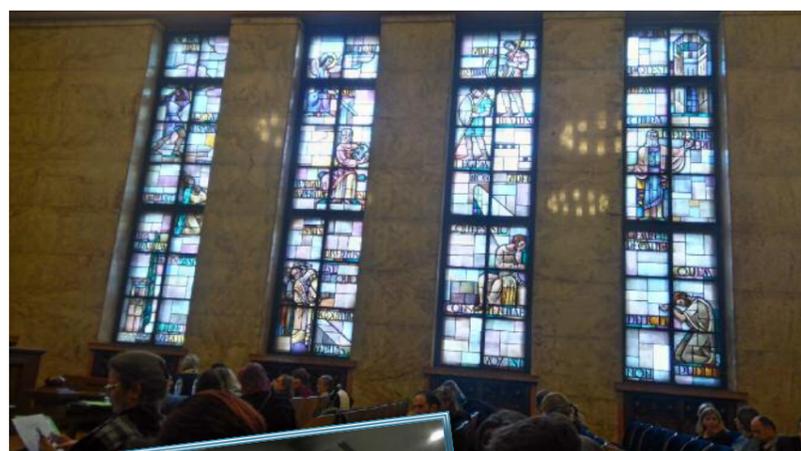
Eine Mittagspause ist in diesem Jahr nicht vorgesehen, in einer kleinen Pause im Verlaufe des Vormittags werden jedoch Kaffee und Brezeln gereicht.

**Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen wird gebeten!**  
**Wir freuen uns auf Sie.**

Der Vorsitzende des Vorstands  
*Evangelos Doumanidis*



BERUFLICHE INFORMATION



BERUFLICHE INFORMATION

## Status und Anerkennung von Rechtsdolmetscher\*innen und -übersetzer\*innen heute

Bericht von der EULITA Konferenz in Sofia von Evangelos Doumanidis

Das Europa von 2018 ist nicht mehr das Europa von 2009 (als die WHO die Schweinegrippe zur Pandemie erklärte und Peter Gauweiler sagte: „Mir sind Kopftuchmädchen, jedenfalls vom Prinzip her, lieber als Arschgeweihtmädchen.“). Und so stellte EULITA sich, ihren Mitgliedern und den Vortragenden der Konferenz vom 16. und 17. März 2018 in Sofia die Frage nach dem jetzigen Status und der heutigen Anerkennung von Dolmetscher\*innen und Übersetzer\*innen im juristischen Bereich. Sofia, mit 8.000 Jahren und dem Stadtmotto „Wächst, aber altert nicht“ einer der ältesten Siedlungsplätze Europas, war eine großzügige und sympathische Gastgeberin.

### Session 1

Mariachiara Russo, von der Dolmetsch- und Übersetzungsabteilung der Universität Bologna/Forlì, präsentierte unter dem Titel „Italien an vorderster Front des Flüchtlingszustroms“ einen Pilottrainingskurs für „humanitäre Dolmetscher\*innen“: Zwölf Dolmetscher\*innen (neun weiblich, drei männlich) aus Ghana, Guinea, Nigeria, Pakistan, Tunesien, dem Senegal, der Ukraine und der Elfenbeinküste mit den Sprachen Arabisch, Bambara, Hindi, Ibo, Malinké, Pidgin Englisch, Pular, Punjabi, Urdu, Wolof, Yoruba, Französisch, Englisch, Russisch und Spanisch nahmen vom 30.06. bis 27.10.2017 an einem kostenlosen Kurs teil, der in einem FTI- bzw. DTI-Zertifikat gipfelte. Dabei ging es insbesondere darum, die Teilnehmer\*innen mit dem korrekten Rollenbewusstsein, der Tatsache, dass bilinguale Personen nicht notwendig Dolmetscher\*innen sind, kulturellen Fragen, Konversationsdynamiken, professioneller Ethik, Grundfähigkeiten des konsekutiven Dolmetschens, Grundkenntnissen der italienischen und EU-Gesetzgebung und der Verfahren betreffend internationalen Schutz sowie mit wichtiger Terminologie vertraut zu machen.

2015 kamen 857.000 Flüchtlinge und Migranten nach Griechenland, was etwa einem Zehntel der einheimischen Bevölkerung entspricht (in Deutschland waren es etwa 890.000, was etwa einem Hundertstel der einheimischen Bevölkerung entspricht), 2016 kamen weitere 172.000 über das Meer dazu. Weil Nichtregierungsorganisationen Migranten und Freiwilli-

ge als „Dolmetscher“ einsetzen, dabei ein staatlicher, mehrere Millionen schwerer Auftrag an eine Organisation erteilt wurde, die dubiose Arbeitsmethoden und ausbeuterische Dienstverträge verwendet, die Fähigkeiten ihrer Kräfte unberechtigt zertifiziert, inadäquate Ausbildung bietet und einen Mangel an Berufsethik zeigt, hatten sich der griechische Berufsverband PEEMPIP (Gesamtgriechische Vereinigung Professioneller Übersetzer Absolventen der Ionischen Universität) und SolidarityNow entschlossen, in den Jahren 2016-2018 ein Trainingsprogramm für kulturelle Mediator\*innen aufzusetzen. Dimitra Staffilia, die Präsidentin von PEEMPIP, beschrieb, wie in 96 Stunden 73 Flüchtlingen Konzepte und Techniken interkultureller Mediation und Translation, sowie Grundlagen des Dolmetschens im Gesundheitsbereich, vor Gericht und in Asylverfahren beigebracht wurden. Enthalten war auch ein Griechischsprachkurs. Das Programm endete bei erfolgreichem Ablegen der vorgesehenen Prüfung mit einem Zertifikat unter dem Titel: „I am a cultural mediator“.

Karim Bouarar, Professor an der Fakultät für Dolmetschen und Übersetzen der Universität Genf, entführte uns dann in eine wenig bekannte Welt, in der es so gar nichts schön zu reden gibt: Dolmetschen für das Internationale Komitee des Roten Kreuzes. Sein Bericht über die Arbeit in Gefängniszellen und unter erschwerten Bedingungen wie Lärm durch Krieg und Militärmaschinerie, Misstrauen und Aggressionen der zu dolmetschenden Personen und nicht zuletzt Belauschtwerden nötigte den Zuhörer\*innen Respekt ab. Er verschwieg nicht, dass eine solche Tätigkeit nach einigen Jahren zu Psychotherapie zwingt. Auch ihn.

### Session 2

„Ist das Niveau der sprachlichen Unterstützung für die Kommunikation mit dem Strafverteidiger erhöht worden?“ fragte James Brannan, Übersetzer beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, mit Blick auf die Richtlinie 2010/64/EU und ihre Umsetzung. Er beschrieb dabei die Erfahrungen einer bulgarischen Rechtsanwältin, deren italienischem Mandanten durch das Innenministerium über eine Vertragsagentur ein junger Dolmetscher gestellt worden war, dessen Verdolmet-

BERUFLICHE INFORMATION

schung so unverständlich war, dass der beschuldigte Mandant es vorzog, mit seiner Anwältin auf schlechtem Englisch zu kommunizieren. Das Misstrauen gegenüber dem Dolmetscher war weiter gewachsen, nachdem dieser versucht hatte, den Beschuldigten vor Ankunft der Anwältin in der Zelle zu einem Geständnis zu bewegen. Als weitere offene Fragen innerhalb der EU identifizierte Brannan unter anderem:

- Verdächtige/Beschuldigte müssen über ihr Recht auf Dolmetschung gemeinsam mit dem Recht auf einen Verteidiger informiert werden.
- Dieses Recht sollte nicht auf Fälle der Prozesskostenhilfe bzw. Pflichtverteidigung limitiert werden.
- Es sollten Mechanismen in Kraft gesetzt werden, die für Verschwiegenheit und Unabhängigkeit Sorge tragen, inklusive einer Regelung, wonach Dolmetscher\*innen nicht zur Aussage verpflichtet werden können.

Anschließend gab uns **Liisa Laakso-Tammisto** aus Finnland einen Realitycheck. Erstaunen erregte ihr Hinweis, dass die Dolmetscherhonorare in Norwegen aufgrund einer jährlichen Ministerialentscheidung 80 % der Anwaltshonorare betragen. Ob wir das in unsere Forderungen für die JVEG-Novellierung aufnehmen sollten?

Sehr speziell, aber nicht weniger interessant war der Vortrag von **Michael Bailey**, Übersetzer für Deutsch-Englisch bei der Österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA). Dort wird der Übersetzer als integraler Teil der Bereiche Versicherungsaufsicht und Bankenaufsicht angesehen, was sich nicht zuletzt in gemeinsamen obligatorischen Schulungen von Übersetzer\*innen und Jurist\*innen manifestiert.

**Session 3**

Nach der Pause präsentierten **Dr. Katalin Balogh** und **Prof. Dr. Heidi Salaets** von der KU Leuven ein neues Konzept im Zusammenhang mit der Telekommunikationsüberwachung: den Beruf des FoLiTeX, der/des forensisch-linguistischen Sachver-



ständigen für Telefonüberwachung. Denn weder Dolmetscher noch Übersetzer würden dem breiten Aufgaben- und Tätigkeitsfeld und dem notwendigerweise übergreifenden Kenntnissen und Fähigkeiten in diesem Zusammenhang gerecht. Die Problematik sei hier nicht allein, dass der Sprecher bei üblicher Kommunikation verstanden werden wolle, bei überwachter Kommunikation dagegen nicht. Daneben mache die enorme Datenmenge eine treue Übersetzung unmöglich, bereits beim Abhören müsse verantwortungsbewusst nach relevant und irrelevant gefiltert bzw. zusammengefasst werden. Irrtümer beim Abhören könnten dramatische Konsequenzen haben: In einem 2016 polnischen Fall wurde aus dem Satz „Das Schlimmste ist, dass du zuviel trinkst“ der Satz „Das Schlimmste ist, dass Du ihn umgebracht hast.“ Und was bedeutet eigentlich der Satz: „Wollen wir irgendwann einmal einen Kaffee zusammen trinken gehen“? Bedeutet er „Wärst du daran interessiert, dir irgendwann in undefinierter Zukunft in einem Restaurationsbetrieb eine dunkle koffeinhaltige Flüssigkeit in meiner Gegenwart einzuverleiben“ oder „Ich mag dich; wir sollten uns besser kennen lernen.“ Jedenfalls hatten die beiden einen sehr wichtigen praktischen Tipp: Niemals raten.

Im Anschluss stellte uns **Irina Norton**, die Vizepräsidentin der APCI, ein gemeinsames Training vom März 2017 für Polizei und Dolmetscher\*innen in einem spezifischen Szenario vor: einer Flugzeugentführung.

Der Tag schloss mit einem Update zur ISO-Norm Gerichtsdolmetschen (DIS 20228) durch die ehemalige EULITA-Präsidentin **Liese Katschinka**: Der letzte Entwurf sollte im Juni 2018 bei der Tagung SO TC 37/SC 5/WG 2 in Hangzhou, China, präsentiert werden. Die Verabschiedung der Norm war für die zweite Jahreshälfte 2018 vorgesehen.

Alle Präsentationen finden Sie hier:  
<http://eulita.eu/wp/lit-materials/status-and-recognition-of-legal-interpreters-and-translators-today/>



BERUFLICHE INFORMATION

## EULITA in Sofia

### Bericht über die achte EULITA Generalversammlung am Samstag, den 17. März 2018, 16.40 - 18.00 Uhr, in Sofia, Bulgarien von Evangelos Doumanidis

Die Vorsitzende Daniela Amodeo Perillo eröffnete die Versammlung gegen 16.40 Uhr.

Der Vorstand der EULITA war in diesem Jahr nur unvollständig vertreten, nämlich durch

**Daniela Amodeo Perillo, Präsidentin, Geoffrey Buckingham, Vizepräsident, Jan Runesten, Vizepräsident, Katy Štifterová, Schriftführerin, und Joanna Miler-Cassino, weiteres Mitglied.**

Entschuldigt war das weitere Mitglied Laura Izquierdo Valverde.

Die Schatzmeisterin Michaela Spracklin fehlte, weil sie im Januar aus persönlichen Gründen von ihrem Amt zurückgetreten war. Ihre Geschäfte führt seitdem die Präsidentin.

Die meisten Vollmitglieder (24 von 32) waren anwesend bzw. wurden durch Vollmacht vertreten; daneben waren assoziierte Mitglieder und die Präsidentin von FIT Europe, Annette Schiller, und Liese Katschinka, die vorherige EULITA-Präsidentin, als Beobachterinnen zugegen.

Nach Erledigung der Formalitäten (Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einberufung der Generalversammlung, sowie Genehmigung des Protokolls der siebten Generalversammlung in Wien) ergänzte die Vorsitzende die Tagesordnung um drei Punkte: Rita Schmit, als Repräsentantin der Luxembourg Association of Translators and Interpreters (ALTI) würde einen Vorschlag betreffend den Veranstaltungsort der nächsten Generalversammlung machen; Maurizio Viezzi, als Vertreter von CIUTI und SSLMIT, würde im Namen des Europäischen Sprachenrats über die Gründung der Arbeitsgruppe Sprachen und Recht informieren; und ich wollte den VVU-Vorschlag betreffend die Berechnung der EULITA-Mitgliedsgebühren vorstellen.

In ihrem Bericht über die Aktivitäten EULITAs im vergangenen Jahr verwies die Präsidentin auf den am 13.03.2018 an die Mitglieder versandten Activity-Report, in dem zahlreiche Projekte, Termine und Treffen aufgeführt sind. Für 2018 hat sich EULITA vorgenommen,

- die Beziehungen zwischen Vollmitgliedern und assoziierten Mitgliedern zu stärken, um eine reale, konkrete und gemeinsame Herangehensweise an europäische und nationale Gegenüber, also Richter, Rechtsanwälte, Polizei, Gesetzgeber, etc. zu finden;
- über neue Formen der Finanzierung nachzudenken;
- Kontakte zu relevanten EU-Körperschaften und internationalen Institutionen aufrecht zu erhalten und, wo möglich, zu verbessern;
- Projekte von Universitäten und Berufsvereinigungen auf nationaler und internationaler Ebene unterstützen, wann und wo es angemessen ist;
- Beteiligung, wo notwendig und möglich, bei der Schaffung von Trainingsprogrammen für juristische Dolmetscher/innen und Übersetzer/innen;
- das Volontariat-Programm zu fördern;
- die Kommunikation mit den Medien, Verbänden von juristischen Dolmetscher/innen und Übersetzer/innen und anderen Stakeholdern auf allen Ebenen und mit allen möglichen Mitteln zu verbessern;
- Kollegen zu unterstützen und zu beraten, die in Ländern leben, in denen es keine Verbände für juristische Dolmetscher/innen und Übersetzer/innen gibt;
- mit Energie und Expertise an zwei EU-Projekten teilzunehmen, sofern sie durch die Kommission bewilligt werden;
- die EULITA-Homepage zu verbessern und regelmäßig zu aktualisieren.

Inzwischen wurde eines der beiden angestrebten EU-Projekte, NetPraLat (NETworking to strengthen pre-trial procedural rights by PRACTice-oriented cross-border LAWyers Training), von der EU-Kommission tatsächlich bewilligt. Beteiligte des

BERUFLICHE INFORMATION

Projekts sind die Katalanische Anwaltskammer CICAC, die Katalanische Organisation zur Verteidigung der Menschenrechte IRIDIA, das Litauische Institut zur Überwachung der Menschenrechte HRMI, die Polnische Nationale Rechtsanwaltskammer NBAP und EULITA; assoziierte Partner sind die Estnische Rechtsanwaltskammer und die Rechtsanwaltskammern Perpignan (Südfrankreich) und Bergen (Norwegen)

Das zweite Projekt, JudInterp (to improve JUDGE – INTERPreter cooperation), das gemeinsam mit dem Institut für Interkulturelles Management und Kommunikation (ISIT) Paris, der Universität Warschau, der Freien Universität Madrid und dem Zentrum für Weiterbildung der Universität Hamburg vorge schlagen worden war, wurde nicht angenommen.

Auf den Hinweis von Louis Baucher (UNETICA) hin, sagte die Vorsitzende zu, zukünftig Kurzinformationen über Treffen und Informationen über Aktivitäten des Vorstandes auf der Homepage zu veröffentlichen.

Auf meine Bitte, die ein oder andere Aktivität des vergangenen Jahres und den dabei erzielten Fortschritt etwas näher zu beschreiben, berichtete die Vorsitzende über ihr Treffen mit einer Vertreterin des European Network for Judicial Training in Brüssel, das zunächst erfolgversprechend verlaufen war, dann aber fruchtlos geendet hatte, ihre Teilnahme an der Generalversammlung von EFSLI, dem Europäischen Forum der Gebärdensprachdolmetscherinnen, in Toulouse und ihre Teilnahme an der Konferenz der Europäischen Rechtsakademie in Barcelona..

Dann stellte sie den Kassenbericht für 2017 und den Wirtschaftsplan für 2018 vor, die beide angenommen wurden.

Aqil Minhas, der neue Kassenprüfer und Mitglied des APCI, trug eine kurze Zusammenfassung seines Berichts vom 12.03.2018 vor, wonach alle Bücher korrekt geführt und vollständig gewesen und die Ausgaben gerechtfertigt seien. Sein großzügiger Vorschlag, den vollständigen Bericht vorzulesen,

wurde von den Teilnehmern der Generalversammlung dankend abgelehnt.

Schatzmeisterin und Vorstand wurden einstimmig entlastet.

Damit wurde es Zeit für die letzten drei Punkte auf der Tagesordnung.

Rita Schmit bedankte sich zunächst bei Liese Katschinka und Daniela Amodeo Perilo für deren Unterstützung bei der Gründung ihres Verbandes ALTI im Jahr 2011 und lud die EULITA-Mitglieder zur nächsten Generalversammlung nach Luxemburg ein.

Maurizio Viezzi informierte die Mitglieder darüber, dass der Europäische Sprachenrat eine Arbeitsgruppe zu Sprache und Recht eingesetzt hat, die aus fünfzehn Mitgliedern besteht (die Generaldirektionen Übersetzen und Dolmetschen der EU-Kommission sind Beobachter) und zwei Ziele hat: einen Bericht zu erstatten und eine Konferenz zu Sprache und Recht im Jahr 2019 zu organisieren; EULITA möge den Call for Papers weiterleiten.

Dazwischen stellte ich die VVU-Initiative zur Berechnung der EULITA-Mitgliedsbeiträge vor. Unser Vorschlag wurde positiv aufgenommen. Eine weitere Diskussion scheiterte aber daran, dass wir keine konkreten Zahlen vorstellen konnten, weil uns die aktuellen Mitgliederzahlen der einzelnen Verbände nicht bekannt sind. Da der EULITA-Vorstand diese Daten für vertraulich hält, wurde vereinbart, nach einem Weg zu suchen, eine Modellrechnung durchzuführen, ohne die Vertraulichkeit dieser Daten zu verletzen. Der VVU erklärte seine Bereitschaft, die Berechnungen durchzuführen und vorzustellen.

Die Vorsitzende schloss die Versammlung gegen 18.00 Uhr.

Die nächste Generalversammlung wird am 29.03.2019 in Luxemburg stattfinden.



BERUFLICHE INFORMATION

## VVU-Initiative EULITA-Budget

Es gibt viele Möglichkeiten, die Beiträge für die Mitglieder eines Verbandes von Verbänden zu bestimmen. In der Regel orientieren sie sich an der Mitgliederzahl der Mitgliedsverbände.

1. FIT Europe z.B. berechnet 3,10 Schweizer Franken (Sfr)/€ 2,66 pro Mitglied, bei einem Mindestbeitrag von 62 Sfr/€ 53,24 und einem Höchstbeitrag von 4.500 Sfr/€ 3.866,21 (was ca. 1.452 Mitgliedern entspricht); assoziierte Mitglieder bezahlen 435 Sfr/€ 373,71, Beobachter 124 Sfr/€ 106,54.

EULITA wählte bei ihrer Gründung im Jahre 2009 einen anderen Weg: Es wurden fünf Gruppen unterschiedlicher Größe gebildet, was dazu führt, dass ein Verband mit einem einzigen Mitglied derzeit € 145,00 entrichten würde, ein Verband mit 250 Mitgliedern € 1,17 pro Mitglied bezahlt und ein Verband mit 8.000 Mitgliedern (weil es eine Höchstgrenze bei 800 Mitgliedern gibt) 5 Cent pro Mitglied. Einzelmitglieder und Institutionen (z.B. Universitäten, die von Aufträgen im Zusammenhang mit EU-Projekten profitieren, die u.a. von EULITA beantragt wurden), bezahlen derzeit € 73,00, respektive € 145,00, ohne ein Stimmrecht zu besitzen, auch nicht bei Anträgen auf Erhöhung der Mitgliedsbeiträge,.

2. Um einerseits eine gerechte(re) Verteilung von Mitgliedsgebühren und Kosten für die Reise zur Generalversammlung und andererseits ein höheres Budget zu ermöglichen, hat der VVU dem europäischen Dachverband während der Generalversammlung in Sofia einen zuvor ausführlich begründeten Vorschlag unterbreitet. Da uns die Orientierung an einem jährlich wechselnden Kaufkraftvergleich der einzelnen Staaten oder den statistisch berechneten Mitgliederumsätzen pro Kopf zu kompliziert erscheint, sieht der Vorschlag eine Pro-Kopf-Mitgliedsgebühr von einem Euro vor, bei einem Mindestbeitrag von € 100,00, einem Beitrag für Einzelpersonen von € 50,00 (der Hälfte des Mindestbeitrages für Verbände) und einem Beitrag für Institutionen von € 300,00 (dem dreifachen Betrag für Verbände).

Das Aushandeln eines Höchstbeitrages wird in unserem Vorschlag ausdrücklich den großen Verbänden überlassen. Es ist nicht Aufgabe der kleineren Verbände den großen zu sagen, wie viel ihnen die Mitgliedschaft in der EULITA und deren Arbeit wert sein sollte.

3. Der VVU-Vorschlag wurde von den EULITA-Mitgliedern offen angehört.

Nur einer der großen Verbände, der Einzelpersonen in vierstelliger Zahl vertritt, ließ uns noch vor der Mitgliederversammlung in Sofia per Email wissen, dass er, sollte der VVU-Vorschlag mehrheitlich angenommen werden, zukünftig der Zugrundelegung von Einzelpersonen bei der Berechnung des Mitgliedsbeitrages - wie bislang praktiziert - durch einen „Statuswechsel“ bei der EULITA-Mitgliedschaft als solcher beantworten würde; immerhin bestünde er nicht aus (Tausenden von) Einzelpersonen, sondern seinerseits aus 13 Einzelverbänden (was nach dieser Denkart zu einem Mitgliedsbeitrag von 13 Euro führen würde). Er schloss seinen Hinweis mit den Worten: „**Vertreibe nicht die Kuh aus dem Stall, die du melken willst!**“

Es wäre höchst bedauerlich, meinte dieser große Verband tatsächlich, dass der VVU ihn für eine Kuh hält und nicht etwa als Partner im Kampf für den Berufsstand und unsere Mitglieder ansieht.

Da aber nirgendwo in unserem Vorschlag angegeben ist, wie hoch der Beitrag für große Verbände schließlich sein soll, sondern nur, dass große Verbände an der Bestimmung einer Obergrenze offen mitarbeiten sollen (wo auch immer diese danach liegen mag), und weil es gerade dieser große Verband ist, der in seiner Außendarstellung und Lobbyarbeit gerne mit einer vierstelligen Mitgliederzahl wirbt und nicht mit 13, hoffen wir, dass wir alle zusammen eine Lösung finden werden, die für alle gut ist und - nicht zuletzt - EULITA mit mehr Mitteln ausstattet. Andernfalls könnte sich der große Verband möglicherweise dem praktischen Vorwurf aussetzen, er handele nach der Maxime: „**Wasch mir den Pelz, aber mach mich nicht nass.**“

Der VVU bleibt aber zuversichtlich, dass sich alle EULITA-Mitgliedsverbände vernünftig und konstruktiv in die Beratungen über eine Weiterentwicklung und Verbesserung der aktuellen Situation einbringen werden. Denn, wie es schon bei Goethe in „**Eins und Alles**“ heißt:

„Und **umzuschaffen** das Geschaffne, / damit sich's nicht zum Starren waffne, / wirkt ewiges lebendiges Tun. [...] Denn alles muss in Nichts zerfallen, / wenn es im Sein beharren will.“

**Und das möchte ja wohl niemand.**

BERUFLICHE INFORMATION



BERUFLICHE INFORMATION

## Übersetzen und Dolmetschen im juristischen Bereich in der sich wandelnden Welt

### Bericht von der 13. FIT-ILF Konferenz von Levent Karlibahar

Die diesjährige FIT-ILF Konferenz fand vom 6.-8. September 2018 im Gustav-Stresemann-Institut in Bonn statt. Sie begann am Donnerstagabend um 17.30 Uhr mit der offiziellen Anmeldung in einer entspannten Atmosphäre bei einem Glas Sekt und Austausch unter Kolleginnen und Kollegen bis 22.00 Uhr.

Es waren ca. 140 Teilnehmer aus 17 verschiedenen Staaten anwesend, unter denen auch viele Vortragende waren. Bei dieser Tagung gab es 22 sehr interessante Vorträge zu den Themen, die auch die Zukunft unseres Berufes betreffen, wie „Übersetzen und Dolmetschen im juristischen Bereich in der sich wandelnden Welt“ und „Technologie-Outsourcing-Veränderungen“. Die Organisation dieser etablierten Fachkonferenz und des Rahmenprogramms vor Ort in Bonn wurden von ATICOM (Fachverband der Berufsdolmetscher und Berufsübersetzer) übernommen. Hierbei wurde über zwei bestimmte Themen sehr ausführlich berichtet und gesprochen. Zum einen über das Thema Videodolmetschen bei Gerichten in Deutschland, zum anderen über Outsourcing, hauptsächlich von Übersetzungen. Da unser Beruf ein Beruf im Dienstleistungsgewerbe ist, wird auch von vielen Behörden, Gerichten, JVAS, Industrie, Gesundheitswesen und sonstigen nicht aufgezählten Kunden, die unseren Dienst in Anspruch nehmen, versucht, Sparmaßnahmen durchzusetzen.

Am Freitag, dem zweiten Tag, ging es schon richtig zur Sache. Gleich nach dem guten Frühstück im Institut gingen wir gestärkt den langen und sehr informativen Tag an.

Nach der offiziellen Eröffnungsrede des ATICOM-Vorsitzenden Reiner Heard war auch schon der erste Redner Joachim Lüblinghoff, der Vorsitzende des Bundesvorstandes des Deutschen Richterbundes, an der Reihe. Er sprach über seine Erfahrungen, die er gemacht hatte als Richter mit Dolmetschern: In einem Fall, wo er Richter war, gab es eine lange Verhandlung an einem heißen Tag. Der Angeklagte bestritt die Tat bis zur Pause. Dann zogen die Richter im Saal aufgrund der Hitze ihre Roben aus. Ab dem Punkt hatte der Angeklagte nur noch

Schweißausbrüche und krampfartige Angst und wollte unbedingt ein Geständnis ablegen. Bis Herr Lüblinghoff vom anwesenden Dolmetscher erfuhr, dass in dem Land, aus dem der Angeklagte stammte, das Ausziehen der Roben die Todesstrafe bedeutete. Somit wurde den Richtern klar, dass der Dolmetscher nicht nur als Sprachmittler wichtig ist, sondern auch gleichzeitig als Kulturmittler: Wie sonst hätten sie wissen sollen, warum der Angeklagte plötzlich tödliche Angst hatte und alles gestehen wollte.

Die anschließenden Redner waren Frau Regine Förger, die Richterin am LG Koblenz ist, und Frau Prof. Dr. Tinka Reichmann von der Universität Leipzig, die für die Ausbildung von Dolmetschern und Übersetzer zuständig ist.

Danach folgten drei Vorträge von weiteren Rednern aus der Praxis juristischer Sprachmittler, wie Draga Gradinčević-Savić vom ATICOM Verband, die auf die große Bedeutung der Zusammenarbeit von Justiz und Dolmetschern einging und insbesondere die vierfache Rolle des TKÜ-Dolmetschers beschrieb.

Irina Norton vom englischen Verband APCI berichtete uns von ihren Erfahrungen, die sie als Verband mit der englischen Polizei in einem Projekt gemacht hatten: In diesem Projekt waren mehrere Dolmetscher und die Polizei involviert. Es wurde eine Flugzeugentführung nachgestellt, bei dem man nachher in einem realen Flugzeughangar die Entführer und die Passagiere vernommen hat. Dies war für alle eine neue Situation, meinte sie, und sagte, man hätte von beiden Seiten neue Erkenntnisse gewonnen. So hat zum Beispiel die Polizei bei diesem Projekt mitbekommen, dass sich eine verschleierte Frau von einem männlichen Polizisten wegen ihrer Religion nicht abtasten lassen wollte. Die gute Zusammenarbeit würde auch in Zukunft mit der englischen Polizei fortgeführt werden. Beide Seiten hätten später berichtet, dass sie nach diesem Projekt den anderen Berufsstand anders wahrnehmen würden.

Doris Grollmann von der CBTI, dem belgischen Verband, berichtete über die neuen Gesetzesbestimmungen zur Reglementierung des Status eines vereidigten Dolmetschers

BERUFLICHE INFORMATION

und/oder Übersetzers in Belgien und meldete berechtigte Zweifel an, dass damit alle Probleme gelöst seien.

Am Nachmittag war unser Vorsitzender Evangelos Doumanidis mit seinem Vortrag an der Reihe. Er berichtete darüber, ob das Videodolmetschen bei Gericht den Anforderungen gerecht werde. Hierbei erwähnte er mehrfach die Sicherheit bei den eingesetzten Dolmetschern aus dem Ausland: Man kann nie wissen, ob nicht noch eine dritte Person beim Dolmetschen mit im Raum sitze. Wie sicher ist die Übertragung? Wer sind diese Kollegen die in deutschen Gerichten dolmetschen sollen und nach welchen Kriterien werden diese Leute ausgesucht? Des Weiteren sind Fragen zur Hardware aufgekommen, wie müssen diese sein und wer bezahlt dies alles? Was tun bei einem technischen Ausfall während des Dolmetschens und noch vieles mehr. Die Zweifel sind berechtigt. Das meinten auch fast alle anwesenden Teilnehmer. Wir wissen aber auch alle, dass die Gerichte sich hiermit die Fahrtkosten ersparen wollen. Es geht hierbei um den Einsparungsaspekt. Momentan wird Videodolmetschen in Deutschland über die österreichische Agentur SAVD in Krankenhäusern und in JVA's eingesetzt. Die Frage ist, kommt das auch in die deutschen Gerichtssäle? Wie wird es sich dann für unseren Berufsstand auswirken? Wie wird die Bezahlung sein, die dann über die Agentur erfolgt? Momentan ist das Ganze noch in der Diskussionsphase. Aber die Wahrscheinlichkeit ist sehr groß. Auch das Interesse seitens der Agentur und den Behörden besteht, wenn auch noch einige sagen, dass es nur bei den JVA's und den Krankenhäusern bleiben wird mit dem Videodolmetschen. Meine persönliche Vermutung ist, dass es dazu noch viele interessante Diskussionen geben wird mit vielen Argumenten in beide Richtungen.

Frau Dr. Ivana Havelka von der Uni Wien hat hierzu ein Buch geschrieben, dass demnächst auf den Markt kommt. Sie hat Videodolmetschen als Pilotprojekt begleitet und versucht, die Vor- und Nachteile aus wissenschaftlicher Hinsicht zu beleuchten. Besonders hat sie auf den Stresszustand des Dolmet-



schers hingewiesen. Dass dieser sehr hoch sei. Man könne es aber auch antrainieren und somit den Stressfaktor besser in den Griff bekommen. Auch für sie gab es viele Punkte für und gegen das Videodolmetschen.

Der nächste Redner war von der Fa. PCS, die auch die Technik bei der FIT Konferenz betreuten. Hr. Neumann versuchte uns die technologische Seite der Diskussion nahezubringen. Was ist möglich was nicht. Er wies auf die schlechten Hochgeschwindigkeitsleitungen der Datenübertragung hin und sagte uns, dass Deutschland in der Hinsicht eher ein Schlusslicht in der EU sei. Selbst wenn man eine schnelle Internetleitung habe, bedeutet das nach etwa 4000 Meter Entfernung vom Knotenpunkt, dass die Leistung der Leitung um ein Vielfaches herunterfalle und man somit nicht mal mehr richtig Bilder versenden könnte, geschweige denn von einer hochauflösenden Videokonferenz. Die Sicherheit wäre nicht so das Problem, meinte er, aber eine gute fachmännische Ausrüstung mit zwei Curved Monitoren von je 85 Zoll und einem Blickwinkel von 180° würden dazu führen, das man sich wie live im Geschehen fühlen würde. Man könnte auch viel über die sogenannten virtuellen Brillen machen. Dies hätte aber alles seinen Preis und diese Techniken würden weit über 70.000 € liegen. Es werde vermutlich nicht die Technik sein, die das Probleme wäre, sondern eher die anderen Aspekte und hauptsächlich der Stress und die Belastung für den Dolmetscher.

BERUFLICHE INFORMATION

Danach gab es eine kleine Diskussionsrunde über das Videodolmetschen. Hierbei sollte erwähnt werden, dass der BDÜ im Alleingang mit der Agentur SAVD Positionspapiere und Rahmenvereinbarungen unterzeichnet. Alle anderen Verbände fühlen sich in dieser Hinsicht hintergangen. Fr. Turk von der SAVD demonstrierte eine kleine Verbindung in die Zentrale nach Wien und erklärte uns, wie das alles funktioniere. Sie sagte aber auch, dass das Videodolmetschen an deutschen Gerichten großflächig nicht angedacht sei. Was ihr aber keiner der Teilnehmer so richtig glauben wollte. Sie erwähnte die Vorteile für die Behörden und versuchte zu erklären, dass man das Videodolmetschen ja auch als Lückenfüller für den Terminkalender benutzen könnte. Man habe aber auch die Vorteile, wenn ein Dolmetscher ausfällt oder wenn es nur um die Dolmetschung für die Polizei bei einem Verkehrsunfall geht, dass man per Videoschaltung hinzugeschaltet werden könne.

Somit war auch schon der zweite Tag vorbei und es gab noch den ganzen Abend hitzige Diskussionen, die bei der Schifffahrt auf dem Rhein weitergingen und jeder seine Ansicht als richtig darzustellen versuchte.

Der dritte Tag ging dann genau so los, wie der erste aufhörte, und zwar mit interessanten Diskussionen.

Eines der interessanteren Themen war der Vortrag der Kollegin Natascha Dalügge-Momme. Bei diesem Vortrag ging es darum, dass schon Pilotprojekte in Deutschland laufen um englische Verfahren mit englischen Verfahrensbeteiligten in deutschen Gerichten auf Englisch abzuhalten und somit die Dolmetscher zu sparen. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Richter und Anwälte natürlich so gut Englisch können, dass das ganze Verfahren auf Deutsch abgehalten werden kann. Sie fragte aber auch, ob das denn tatsächlich so umgesetzt werden könne und was mit den Zeugen wäre, die eventuell aus einem andern Land kommen würden und der englischen Sprache nicht so mächtig wären. Außerdem solle der Richter, der ja so gut englisch könne, auch das Urteil auf englisch verfassen. Wie wäre es dann mit dem Gesetz, dass vorsieht, Amtssprache sei deutsch bei deutschen Gerichten. Lassen wir uns überraschen was in dieser Hinsicht noch auf uns zukommen wird.

Die nächsten beiden Redner aus der EU-Kommission und dem EU-Parlament berichteten über ihre Abteilungen, die Übersetzungsaufträge outsourcen. Sie berichteten, wie die Vergabe abläuft, und die Probleme, die sie haben. Der stramme Zeitplan mache ihnen zu schaffen. Denn alles müsse binnen Zehn-Tage-

Frist abgearbeitet werden und perfekt sein. Die Abteilungen der EU Kommission und des EU Parlaments müssten aber die Übersetzungen noch gegen prüfen, ob alles so stimme. Das mache es natürlich schwieriger, die Termine einzuhalten. Denn die Texte würden unterschiedlich bereit zurückkommen. Die andere Problematik liege an der Vielfalt der Sprachen. Derzeit sind 24 Sprachen im EU-Parlament vertreten.

Zum Schluss wurde auch über das JVEG gesprochen. Dieses regelt ja bekanntlich unsere Bezahlung bei der Justiz. Hier wurden wieder mal der BDÜ als größter deutscher Verband und der ADÜ Nord vom Ministerium eingeladen. Alles was Herr Lindemann vom BDÜ über diese Verhandlung sagen konnte war „wir werden versuchen die Stundensätze mindestens so beizubehalten und schauen, dass sie nicht unter den heutigen Stundensatz fallen“. Das von einem Vertreter des größten Berufsverbandes unseres Berufes. Sie können sich sicherlich die Reaktion der Teilnehmer vorstellen. Somit ging auch der dritte Tag zu Ende.

Fazit der drei Tage: Videodolmetschen wäre mit der heutigen Technologie irgendwie machbar, wenn auch nicht auf einem qualitativ hohen Niveau. Der Einsatz dieser Technologie wird unseren Berufsstand in Zukunft mit Sicherheit prägen und verändern. Die Frage ist in welchem Umfang es kommen wird und wie weit wir es beeinflussen können, damit im Voraus schon so viele Problematiken wie möglich beachtet werden. In anderen Ländern wie Schweden ist es ja schon aufgrund der großen Entfernungen im Einsatz.

Outsourcing wird auch heute schon praktiziert, hauptsächlich von Behörden und Firmen, die mehrere Sprachgebiete abdecken müssten. Wie der Trend in diesem Bereich weitergehen wird, ist im Gegensatz zum Videodolmetschen klarer. Wobei man auch hier sagen muss, dass durch die Anzahl der vielen Laien bei den Agenturen sehr häufig auch die Qualität und unsere Preise natürlich darunter leiden. Es gibt natürlich auch Agenturen, die ihre Arbeit gut machen und seriös arbeiten. Diese sind leider in der Minderheit.

## Wird Videodolmetschen den Anforderungen eines Gerichtsverfahrens überhaupt gerecht?

von Evangelos Doumanidis

[Dieser Vortrag wurde am 07.09.18 auf der FIT-ILF 2018 Konferenz in Bonn gehalten und stellte das BFJ-Positionspapier vor.]

**I. Zugegeben, es klingt sehr reizvoll:** Wir sitzen im Gerichtssaal, wir merken, huch, wir brauchen jemanden für Griechisch, drücken auf einen Knopf, und da ist jemand für Griechisch, er dolmetscht, und alles ist wunderbar.

Geht es nach den Anbietern von Videodolmetschdiensten, dann ist Videodolmetschen ein boomender Zukunftsmarkt. Die Frage sei nicht, ob Videodolmetschen kommt, sondern warum wir es immer noch nicht überall einsetzen. Verwendet wird es nämlich bereits in Kliniken, im Community Interpreting und in Justizvollzugsanstalten, getestet wird es für virtuelle Videokonferenzräume und Plattformen für zahlungskräftige Wirtschaftskunden; angekündigt wird es inzwischen für den gesamten Justizbereich und dies, ich zitierte hier aus dem Tagungsband zur BDÜ-Fachkonferenz vom vergangenen Jahr in Hannover, „in sehr enger Abstimmung mit dem BDÜ“. (Das scheint mir etwas im Widerspruch zu stehen zur Stellungnahme des BDÜ vom September 2010, die das Dolmetschen im Gericht mittels Videokonferenzsysteme betrifft.)

Dabei sind die meisten Fragen, die mit dieser Art des Dolmetschens zusammenhängen, noch absolut offen: Wer darf sich Videodolmetscherin nennen und wer überprüft wie ihre Qualifikation, vor allem aus dem Ausland zugeschaltet wird? Wie müssen die technischen Voraussetzungen tatsächlich ausgestaltet sein? Ist das Angebot qualifizierter Kräfte für seltene, wenn nicht alle Sprachen vierundzwanzig Stunden am Tag innerhalb einer Frist von tagsüber zwei und nachts fünfzehn Minuten überhaupt seriös? Kann Daten- und Übermittlungssicherheit gewährleistet werden? Mit welchen besonderen und zusätzlichen Belastungen ist das Videodolmetschen für die Dolmetscherinnen verbunden? Wie sind diese Dolmetscherinnen zu bezahlen? Und an einer Stelle las ich auch: Verhält sich Videodolmetschen zum Dolmetschen möglicherweise wie der real existierende Kommunismus zum Marxschen Kommunismus?

Uns soll hier aber nur eine Frage interessieren: Wird Videodolmetschen den Anforderungen eines Gerichtsverfahrens über-

haupt gerecht?

Die kurze Antwort lautet, und ich zitiere dafür Roger Kaminer, seines Zeichens langjähriger UN-Dolmetscher, aus einem Interview vom 18.11.2015:

“Interpreters get very uncomfortable, when they cannot see a speaker. If you don’t see the speaker and maybe in a corner of the screen a view of the room, you’re not there. Now, you know you’re not there cause it’s remote. But you’re really not there. And this remoteness then, all of a sudden, it starts playing funny tricks on your brain, suddenly it’s less important. Because ‘I’m not there, it’s not my reality, it’s not in my domain, I’m just doing it for something else.’ All of these things start happening.”

Ich möchte niemanden vor Gericht, schon gar keinen Gehilfen des Gerichts, der oder die nicht „da“ ist.

### II. Kommen wir zur langen Antwort:

1. Seit dem 01.11.2013 können Gerichte in Deutschland gemäß § 185 Abs. 1 a GVG gestatten, „dass sich der Dolmetscher während der Verhandlung, Anhörung oder Vernehmung an einem anderen Ort aufhält.“ Diese sind dann zeitgleich in Bild und Ton an den Ort der Dolmetscherin und in das Sitzungszimmer zu übertragen.

Technisch kann dies entweder durch die Nutzung bei Gericht installierter Videokonferenzsysteme geschehen - dann sitzt die Dolmetscherin in einem anderen Raum des gleichen Gerichts oder eines anderen Gerichts – oder durch den Einsatz von Drittanbietern, deren Dolmetscherinnen von jedem möglichen Ort aus über ein Internet-Portal zugeschaltet werden.

2. Die mündliche Verhandlung ist das zentrale Instrument zur Gewährleistung des durch das Grundgesetz verbürgten Anspruchs der Prozessbeteiligten auf Gewährung des rechtlichen Gehörs und unter anderem Grundlage für das Gericht, in Fra-

gen der Glaubwürdigkeit von Beteiligten zu einer Überzeugung zu gelangen. Ohne die direkte Kommunikation können weder Entscheidungen über Schuld, Haftung oder Strafe getroffen, noch Vergleiche geschlossen werden.

Wie groß die Möglichkeiten mündlichen Verhandeln sind, illustriert die Beliebtheit des sog. Erörterungstermin in Sozialgerichtsverfahren, der ursprünglich zu dem Zweck eingerichtet wurde, den Rechtsstreit später in einer mündlichen Verhandlung vor der Kammer zu erledigen, in der Praxis inzwischen aber dazu dient, einen Kammertermin aufgrund einer gütlichen Verständigung im Erörterungstermin, eines Anerkenntnisses oder einer Klagerücknahme gänzlich entbehrlich zu machen.

Wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, sieht das Gesetz die Heranziehung von Dolmetscherinnen vor. Ihre Aufgabe ist es, die Kommunikation aller Beteiligten miteinander über die sprachliche und kulturelle Barriere hinweg zu ermöglichen, indem sie deren Äußerungen treu und gewissenhaft übertragen.

Die hohe Bedeutung der mündlichen Verhandlung macht es notwendig, dass die fehlende Sprachkenntnis eines Prozessbeteiligten so gut wie möglich ausgeglichen wird.

3. Um dies zu erreichen, setzen Dolmetscherinnen neben dem konsekutiven Dolmetschen das Simultan- und bisweilen Flüsterdolmetschen ein (z.B. während der Verlesung der Anklageschrift). Außerdem dolmetschen sie nicht nur die für alle bestimmten Äußerungen der Beteiligten, sondern auch vertrauliche Gespräche mit dem Verteidiger bzw. Prozessbevollmächtigten, ohne dass Dritte mithören.

Dabei bearbeiten Dolmetscherinnen nicht nur verbale, sondern eine Vielfalt prosodischer und nonverbaler Signale, also Wort- und Satzakkzent, Intonation und Satzmelodie, Tempo, Rhythmus und Pausen beim Sprechen bzw. Mimik und Gestik. Häufig wird gerade der emotionale Inhalt eines Gesprächs nonverbal vermittelt. Man denke auch an Ironie und Sarkasmus, die zu erkennen und zu vermitteln mehr als nur der Worte bedarf.

Daneben fungiert die Dolmetscherin als aktive Beteiligte und Koordinatorin von Interaktion, z.B. durch präzisierende Nachfragen. Dazu ist es notwendig, dass Dolmetscherin und zu ver-

dolmetschende Person ihre kompletten körperlichen Ressourcen bei der Kommunikation einsetzen können, also gestische Erzähltechniken, Berührungen, Blicke, Mimik, Bewegungen des Oberkörpers, etc.

Außerdem wirken Dolmetscherinnen elementar am Ausgleich der für juristische Kommunikation charakteristischen Asymmetrie der Kräfteverhältnisse mit. Diese besteht zwischen den einheimischen Professionellen einerseits und den fremdsprachigen Laien andererseits, die unter besonderem Stress stehen und häufig verletzlich, emotional, nicht an öffentliches Sprechen gewöhnt sind und sich an die Person hängen, die ihre Sprache spricht. Hier verrichten Dolmetscherinnen emotionale Arbeit, z.B. durch Beruhigen und Versichern, wozu sie Gesten, Blicke und ihre Stimme einsetzen. Das einfache Legen einer Hand auf die Schulter der zu dolmetschenden Person hat manche substantielle Kommunikation nicht nur erleichtert, sondern erst ermöglicht.

Die räumliche Nähe hilft, alle Subtilitäten der Kommunikation zu begreifen und Kommunikationsprobleme zu lösen.

4. Eine Verbindung über Videokonferenztechnik verändert die Kommunikation auch ohne die Erfordernis, dabei zu dolmetschen.

Die reduzierte soziale Präsenz der Gesprächsteilnehmer manifestiert sich unter anderem in unnatürlichen Sprechweisen und vor allem der Tendenz, lauter zu sprechen, zu über-elaborieren und weniger kohärent zu sein.

### Dazu kommt ein starkes Gefühl der Unnatürlichkeit:

Die Kommunikation wird im Gegensatz zur gewohnten Vis-à-vis-Situation als unnatürlich empfunden, weil es nicht oder nur erschwert möglich ist, mit mehr als einer Person zu interagieren, Augenkontakt herzustellen, zu bemerken, dass man angesprochen oder angeschaut wird oder dass über einen gesprochen wird, die Herkunft eines Geräusches nachzuvollziehen, die Reaktionen der anderen Personen und ihre Mimik, Gestik und Blickrichtung vollständig zu erkennen. Außerdem unterscheiden sich die Positionen der Personen zu- und ihre Abstände voneinander von der natürlichen Verhandlungssituation.

Das Gefühl der Unnatürlichkeit verstärkt sich aufgrund des

Einsatzes von Technik: Die Bilder sind häufig unscharf, zeigen nicht jede im Raum anwesende Person, zeigen nicht alles, was im Raum vor sich geht, haben nicht die gleiche Größe und Qualität für alle anwesenden Personen, werden durch Kamerabewegungen gestört und zeigen merkwürdige Hautfarben, Schattentöne, störende Reflektionen; der Ton kann verzögert sein.

Eine weitere Verstärkung der Unnatürlichkeit ergibt sich, wenn die nicht im Gerichtssaal anwesende Person sich in einem Raum aufhält, der nicht wie ein gerichtlicher Sitzungsraum aussieht (sondern wie das Arbeits- oder Wohnzimmer einer Privatperson).

**5.** Videokonferenzen haben auch bei höchster technischer Qualität negative Auswirkungen auf die Aufrichtigkeit zugeschalteter Personen.

Noch einmal: Videokonferenzen haben auch bei höchster technischer Qualität negative Auswirkungen auf die Aufrichtigkeit zugeschalteter Personen.

Daneben bedingt die videotechnische Vermittlung eine latente Verschlechterung der Fähigkeit zur Unterscheidung zwischen wahren und unwahren Aussagen: Die Wahrnehmung von Glaubwürdigkeit verändert sich regelmäßig zum Nachteil der über Video wahrgenommenen Person.

**6.** Videodolmetschen im Gerichtssaal schränkt die Tätigkeit der Dolmetscherin auf konsekutives Dolmetschen ein. Alle anderen genannten notwendigen Tätigkeiten, also Simultan- und Flüsterdolmetschen, das Dolmetschen vertraulicher Gespräche, Vermittlung emotionaler Inhalte, Einsatz von gestischen Erzähltechniken und Berührungen, emotionale Arbeit, Austausch von Dokumenten, spontanes Dolmetschen vom Blatt und vom Band sind nicht möglich.

Dynamische Verhandlungssituationen mit mehreren Personen, die für die Dolmetscherin teilweise nicht einmal sichtbar sind, können überhaupt nicht bewältigt werden.

**7.** Jedem Dolmetschvorgang sind Schwierigkeiten immanent. Dolmetschen ist kognitiv fordernd. Durch den Gebrauch von Fachterminologie, regionalen und sozialen Sprachvariationen, kulturgebundenen Referenzen, kulturspezifischem Verhalten,

schnellem Sprechen und Nuscheln kann es zu einer Überlastung der kognitiven Verarbeitungskapazität kommen, die zu Zögern, Haspeln, dem Ziehen von Wörtern, Selbstkorrekturen, dem Vermischen von Sprachen, aber auch zu Problemen bei der Genauigkeit und Vollständigkeit führen kann.

Diese Schwierigkeiten werden durch das Videodolmetschen vervielfältigt und vergrößert. Das kann gerade bei Fragen der Beurteilung von Glaubwürdigkeit Unsicherheit bei den Beteiligten verursachen, z.B. weil sie nicht unterscheiden können, bei wem das Problem liegt: Dolmetscherin oder zu dolmetschender Person.

Entsprechende Ausbildung, zusätzliche Erfahrung und bessere technische Ausstattung können aber diese Vergrößerung und Vervielfältigung der Schwierigkeiten nicht verhindern. Sie können sie lediglich durch spezifische Methoden kompensieren, was aber Eingriffe in die Kommunikation bedeutet. Und die soll ja gerade störungsfrei verlaufen.

**8.** Der Einsatz von Videodolmetschdienstleistern vor Gericht ist aus mehreren Gründen nicht möglich:

a) Sie können nicht sicherstellen, dass sich niemand Drittes auf der Seite der Dolmetscherin aufhält. Beim Einsatz der gerichtlichen Videokonferenztechnik hält sich ein Beamter des Gerichts, bisweilen sogar ein Richter oder Staatsanwalt bei der zugeschalteten Person auf. Eine unbefugte Anwesenheit Dritter wäre aber nicht nur bei nichtöffentlichen Verhandlungen unzulässig; sie würde Manipulationen und unerlaubte Aufzeichnungen ermöglichen.

b) Solches Outsourcing erlaubt dem Gericht weder die Auswahl einer bestimmten (für den konkreten Fall besonders qualifizierten) Dolmetscherin, noch ist es dieser möglich, sich auf den Einsatz inhaltlich vorzubereiten. Außerdem ist die Qualifikation der von Dienstleistern eingesetzten Dolmetscherinnen nicht überprüfbar.

c) Videodolmetschdienstleister setzen häufig Dolmetscherinnen ein, die sich im Ausland aufhalten. Dann würde jedoch Gerichtsbarkeit auf ausländischem Territorium ausgeübt, was verfassungswidrig ist.

**9.** Videodolmetschen hat negative Auswirkungen auf das Wohlbefinden, die Arbeitsfähigkeit und die Gesundheit der Dolmetscherinnen.

**In aller Kürze:**

a) Videodolmetschen führt bei den Dolmetscherinnen zu einem Entfremdungsgefühl, d.h. einem fehlenden Gefühl der Präsenz. Damit gehen Motivations- und Konzentrationsverlust, sowie Unsicherheit und fehlende Kontrolle über das Kommunikationsgeschehen einher. Die Dolmetscherin fühlt sich isoliert, was negativen Einfluss auf ihre Leistung hat.

b) Das menschliche Auge arbeitet nicht passiv wie eine Videokamera: Es sucht nach Informationen, um spezifische Fragen zu beantworten; es ist problemgesteuert, selektiv und aktiv; beim Dolmetschen ist es nicht nur auf den Sprechenden gerichtet, sondern auf jede mögliche visuelle Information, die nützlich für Verarbeitung und Verständnis des Geäußerten sein kann.

Fehlen diese Informationen, versucht das Gehirn sie durch erhöhte kognitive Tätigkeit zu ersetzen, was zu vermehrtem Stress, rascher Erschöpfung und Gefühlen der Hilflosigkeit führt.

c) Dazu kommen Ermüdungserscheinungen, die speziell mit dem Arbeiten am Bildschirm zusammenhängen.

d) Es ist mit aber der gerichtlichen Fürsorgepflicht nicht zu vereinbaren, Beteiligte gesundheitlichen Risiken auszusetzen.

10. Zu alledem treten technische Unzulänglichkeiten.

**III. Zusammengefasst bedeutet das alles folgendes:**

**1.** Im besten Falle kann bis heute – trotz jahrelanger Entwicklung – nicht sicher gesagt werden, ob Videodolmetschen gut oder schlecht für die Qualität des Dolmetschergebnisses ist und gut oder schlecht für die physische oder geistige Gesundheit der Dolmetscherinnen. Das wird von allen Untersuchungen, die allesamt zeitlich und die Versuchsanordnung betreffend beschränkt sind, und von AIIC so anerkannt.

Dies hängt einerseits damit zusammen, dass die Problemstellung weltweit nicht ausreichend erforscht ist, und andererseits



BERUFLICHE INFORMATION

damit, dass Videodolmetschen bislang nur für die Schwächsten der Gesellschaft eingesetzt wird, nämlich Kranke, Inhaftierte, Arbeitslose, ausländische Prostituierte. Von diesen sind kritische Anmerkungen das Funktionieren des Systems betreffend kaum zu erwarten.

Jedenfalls bestehen hohe Bedenken im Zusammenhang mit Folgen für die physische und psychische Gesundheit der Dolmetscherinnen, die der Fürsorgepflicht des Gerichts widersprechen.

2. Dem Einsatz von Drittanbietern steht neben rechtlichen Bedenken entgegen, dass diese nicht zusichern können, dass kein Dritter bei der Dolmetscherin sitzt und die Verhandlung beeinflusst oder aufzeichnet.

Außerdem dürften die Verdiensteinbußen durch den Wegfall der Entschädigung für Fahrt- und Wartezeiten, minutengenaue Abrechnung, Vermittlungsgebühren und die Kosten der Anschaffung der Hardware dazu führen, dass nur unterqualifizierte Kräfte eingesetzt werden können. Vergleichbares geschieht ja schon beim Polizeidolmetschen.

3. Vor Gericht kann es bestenfalls in nicht dynamischen Terminen eingesetzt werden.

Hier möchte ich Ihnen zum Abschluss meines Vortrages etwas aus meiner Berufserfahrung erzählen.

Das klassische Beispiel eines nicht dynamischen Termins ist die einvernehmliche Scheidung: In einem allenfalls zehnminütigen Termin stimmen beide Parteien der Scheidung wie schriftsätzlich angekündigt zu, sie wird ausgesprochen und man trennt sich.

Vor einiger Zeit war ich als Vertreter der Antragstellerin in einem solchen Termin anwesend. Der Richter fragte die Antragstellerin, ob sie weiterhin geschieden werden wolle. Sie bejahte es. Dann fragte er den Antragsgegner, der sich bislang nicht gegen die Scheidung gestellt hatte. Aber sein Bevollmächtigter Rechtsanwalt sagte: „Nein, wir stimmen nicht zu. Mein Mandant möchte eine streitige Scheidung.“ Sein Mandant sah ihn überrascht an und sagte: „Moment, ich will geschieden werden, deswegen bin ich doch hier!“ Seine ebenso überraschte Noch-Ehefrau rief: „Das sieht dir ähnlich, du kannst immer nur

Probleme machen!“ Ihr Noch-Ehemann rief zurück: „Wie bitte? Jetzt bin ich wieder schuld? Dann können wir ja auch gleich über das Sorgerecht sprechen! Und sie schrie: „Du glaubst doch nicht, dass ich jetzt noch dem Zugewinnausgleich zustimme?“ Ein ruhiger Termin, der in maximal zehn Minuten hätte enden sollen, dauerte fast eine Stunde lang und war so unruhig und emotional, wie man ihn sich nur denken kann. Im Bruchteil einer Sekunde war aus einem nicht-dynamischen Termin ein dynamischer geworden.

Woran das liegt, wissen Juristen seit dem ersten Semester: Vor Gericht und auf hoher See ist man in Gottes Hand. Was unter anderem eben bedeutet, dass man den Verlauf einer Verhandlung nie vorhersehen und eine Dynamisierung auch nicht vorab verhindern kann. Jeder weiß, dass ein Meer, das gerade noch spiegelglatt und friedlich ist - im nächsten Moment meterhohe Wellen schlagen kann. Gerade diese Unvorhersehbarkeit macht für viele Juristen den Reiz einer Gerichtsverhandlung aus.

4. Wird Videodolmetschen den Anforderungen des Gerichtsverfahrens also gerecht?

**Nein.**

Aber das ist nicht weiter schlimm. Denn:

In der langen Zeit, die es braucht, um durch Studien die Auswirkungen des Videodolmetschens auf Kommunikation und Gesundheit ausreichend zu erforschen, nach Feststellung der Unbedenklichkeit alle Gerichte technisch auszustatten und alle Beteiligten auf den Einsatz von Videodolmetschen in nicht-dynamischen Verhandlungssituationen so vorzubereiten und zu schulen, dass sie ihre Kommunikationsstrategien und -erwartungen entsprechend angepasst haben, können ausreichend Präsenzdolmetscherinnen auch für seltene Sprachen ausgebildet werden.

Vielen Dank!

BERUFLICHE INFORMATION

## Richterliche Freiheit oder gerade eben nicht

### Bericht über die VVU-Initiative „Persönliche Ladung“ von Evangelos Doumanidis

Eines der Kernanliegen des VVU ist es, die Ladung von Dolmetscher\*innen über Agenturen und die Erteilung von Übersetzungsaufträgen an Agenturen möglichst zu vermeiden.

1. Deswegen wiesen wir das Landesjustizministerium mit Schreiben vom 06.06.2018 auf folgendes hin:

„[M]ehrere Bundesländer sprechen sich derzeit für ein gesetzliches Verbot der Gesichtsverhüllung bei Gerichtsverhandlungen aus. Diese Initiative wird von Herrn Dr. Wolf [dem baden-württembergischen Justizminister] unterstützt.

In diesem Zusammenhang schrieben die Stuttgarter Nachrichten gestern: „Wie oft es vorkommt, dass Menschen etwa mit Burka im Gericht erscheinen, konnte Wolf nicht sagen. Es komme aber vor. ‚Und jedes Mal, wenn es vorkommt, ist es ein Problem für den Rechtsstaat.‘“

Es gibt auch keine Statistik darüber, wie oft durch Gerichte und Staatsanwaltschaften eingesetzte unqualifizierte Dolmetscher/innen und Übersetzer/innen ungenügend oder fehlerhaft übersetzen und dolmetschen.

#### Ganz unzweifelhaft ist aber auch das jedes Mal ein Problem für den Rechtsstaat.

Erst vor wenigen Monaten erschien in einer Verhandlung vor dem Oberlandesgericht Stuttgart eine Dolmetscherin, die über eine Agentur für die Vernehmung eines Zeugen aus den USA geladen worden war. Sie war offensichtlich unqualifiziert: Zum einen beherrschte sie beide Arbeitssprachen nicht ausreichend (weder englisch noch deutsch waren ihre Muttersprache), zum anderen war sie vom Fachvokabular der Wirtschaftssache erkennbar überfordert. Der Senat und die anwesenden Anwälte mussten ihr, um einen Abbruch der Verhandlung zu verhindern, mehrmals aushelfen und sie häufig korrigieren. Die Prozessbeteiligten waren die ganze Zeit gezwungen, sprachbezogene Überlegungen synchron zu ihrer rechtlichen Arbeit anzustellen.

In einem anderen Fall vor dem Amtsgericht Stuttgart wurde in der Übersetzung einer Anklageschrift ins Griechische durch eine

Agentur der angeklagte Straftatbestand „schwerer Diebstahl“ zwei Mal mit „schwerer Raub“ übersetzt. Jurist/innen und qualifizierten Sprachmittler/innen ist der erhebliche Unterschied klar, dem hier eingesetzten Übersetzer offensichtlich nicht.

Bereits mit Schreiben vom 26.05.2017 schlugen wir vor, dem Beispiel Bayerns und Nordrhein-Westfalens zu folgen und durch Erlass einer Verordnung sicherzustellen, dass so weit wie möglich eine direkte Beauftragung von Sprachmittler/innen aus der länderübergreifenden Datenbank ohne Einschaltung von Vermittleragenturen erfolgt.

Bei unserem Gespräch am 20.06.2017 entgegneten Sie, dass Sie eine solche Vorgehensweise als eine Einschränkung der richterlichen Freiheit ansähen.

Es wäre jedoch nur dann eine Einschränkung der richterlichen Freiheit, wenn Richter/innen und Staatsanwält/innen generell vorgegeben würde, persönlich und nicht über Agenturen zu laden.

Die richterliche Freiheit bleibt dagegen unangetastet, wenn das Gericht die Auswahl und Beauftragung der Sprachmittler/innen der Geschäftsstelle ohne konkrete Vorgaben überlassen hat (und so war es in den beiden oben geschilderten Fällen geschehen) und für diesen Fall allgemein angeordnet ist, dass die Geschäftsstelle vorrangig persönlich und über die genannte Datenbank beauftragt.

Wenn die Probleme, die durch die Gesichtsverhüllung so groß sind, dass über ein Gesetz nachgedacht wird, um ihnen beizukommen, kann nicht nachvollzogen werden, warum die Probleme, die durch unzureichende translatorische Leistungen entstehen, nicht wenigstens durch eine Verordnung reduziert werden.“

2. Unser darin zitiertes Schreiben vom 25.06.2017 lautete wie folgt:

„Seit geraumer Zeit erreichen uns verstärkt Informationen von Mitgliedern und Rechtsanwaltskollegen, dass durch Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes offenbar Dolmetscher über Agenturen herangezogen und Übersetzungsaufträge an

BERUFLICHE INFORMATION

Übersetzerbüros (die ihren Sitz teilweise außerhalb von Baden-Württemberg haben), erteilt werden.

a) Dies ist u.a. aus folgenden Gründen problematisch:

■ Vermittleragenturen schicken häufig Personen ohne überprüften sprachlichen Hintergrund bzw. ohne Rechtskenntnisse und ohne Dolmetschausbildung oder einschlägige Erfahrung in die Verhandlungen.

Mir selbst ist ein Fall bekannt, in welchem eine hauptberuflich als Flugbegleiter tätige Person für einen Termin vor dem Familiengericht als Griechischdolmetscher eingesetzt wurde. (Hier kommt erschwerend hinzu, dass es für diese Sprache keine Notwendigkeit der Einschaltung einer Agentur gibt, da ausreichend Sprachmittler in der einschlägigen Datenbank geführt werden.)

■ Die eingesetzten Dolmetscherinnen und Dolmetscher erhalten von den Vermittleragenturen ein Honorar, das weit unter den Bestimmungen des JVEG liegt (bekannt sind Fälle von € 45,00 oder gar € 30,00 netto pro Stunde im Gegensatz zu € 70,00 bzw. € 75,00).

■ Der Datenschutz ist nicht gewährleistet, insbesondere dann nicht, wenn Informationen z.B. über nicht öffentliche Verhandlungen für das Gericht unkontrolliert und nicht nachvollziehbar innerhalb oder außerhalb der Agentur weitergegeben werden. Bis zur Beeidigung unterliegen Dolmetscher keiner Verschwiegenheitspflicht.

■ Die Qualitätsstandards von Agenturen, die sich oft nur mit dem reinen Durchreichen von Aufträgen an Einzelpersonen beschäftigen (sog. Umtüter), sind, sofern vorhanden, nicht bekannt.

■ Durch den Einsatz unqualifizierter Personen im hochsensiblen Bereich der Justiz wird der fatale Eindruck gestützt, dass es ausreichend sei, zwei Sprachen zu beherrschen, um (für ein Gericht) zu dolmetschen.

Das ist eben nicht der Fall und wird nicht zuletzt auch von der Rechtsprechung anerkannt (s. Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 13.11.1998, Az. 4 K 7365/97; Beschluss des

VGH Baden-Württemberg vom 27.09.1994, Az. 9 S 2864/92).

■ Beim Ausbleiben eines über Agenturen geladenen Dolmetschers ist am Terminstag mangels Individualisierung kein Ansprechpartner vorhanden.

■ Ein in Strafsachen in der Hauptverhandlung eingesetzter allgemein beeidigter Verhandlungsdolmetscher ist bisweilen gezwungen, die bei der Übersetzung einer Anklageschrift durch einen von einem Büro eingesetzten, gegebenenfalls nicht individualisierten Übersetzer gemachten Fehler ad hoc zu korrigieren. Auch hier ist nicht erkennbar, weshalb der Auftrag nicht z.B. an denjenigen Übersetzer geht, der anschließend als Dolmetscher im Termin eingesetzt wird.

Allgemein bestehen hohe Bedenken gegen eine ausreichende Qualität der Leistung, wenn sie von Personen durchgeführt wird, bei denen bei Heranziehung bzw. Auftragserteilung nicht erkennbar ist, ob sie überhaupt qualifiziert sind - auch weil in diesem Moment nicht einmal ihre Identität bekannt ist.

Es ist daher auch im Interesse der beauftragenden Gerichte und Staatsanwaltschaften, dass so weit wie möglich eine direkte Beauftragung eines Dolmetschers oder Übersetzers aus der länderübergreifenden Datenbank ohne Einschaltung von Vermittleragenturen erfolgt.

b) Dies kann nach unserer Ansicht durch Erlass einer entsprechenden Verordnung oder Anordnung sichergestellt werden. Dies wird in anderen Bundesländern bereits so gehandhabt.

Beispielhaft seien hier Nordrhein-Westfalen und Bayern genannt (s. Anlage).

In einem zweiten Schritt wäre es dann gegebenenfalls hilfreich, die jeweiligen Stellen in gewissen Abständen an die Einhaltung dieser Vorgaben zu erinnern.“

„Anlage

■ Verzeichnis der Dolmetscher und Übersetzer - AV des JM von Nordrhein-Westfalen vom 13. März 2008 in der Fassung vom 26. Februar 2010, in welcher es unter I. 1. heißt:

„Die Service-Einheiten der Gerichte und Staatsanwaltschaften müssen - sofern keine anders lautende richterliche oder

BERUFLICHE INFORMATION

staatsanwaltschaftliche Anordnung vorliegt - bei der Auswahl von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Übersetzerinnen und Übersetzern auf das gemeinsame Verzeichnis der allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher und ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzer [...] Zugriff nehmen. Nur in den Fällen, in denen die benötigte Sprache nicht Gegenstand des Verzeichnisses ist, dürfen die Service-Einheiten andere geeignete Dolmetscherinnen und Dolmetscher bzw. Übersetzerinnen und Übersetzer mit der Sprachübertragung beauftragen.“

[Quelle: <http://www.jvv.nrw.de/anzeigeText.jsp?daten=864>]

■ Ausführung des Dolmetschergesetzes – Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 11. März 2010, in welcher es unter Nr. 8.1 heißt:

„Sprachübertragungen für gerichtliche und behördliche Zwecke sollen grundsätzlich nur Dolmetscher und Übersetzer vornehmen, die in der länderübergreifenden Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank eingetragen sind.“

[Quelle: <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV236736/true>]

3. Bei einem Besprechungstermin im Ministerium vom 20.06.2017, stellte sich dieses auf die Position, dass die Entscheidung darüber, wer und wie geladen wird bzw. wem der Übersetzungsauftrag erteilt wird, Teil der richterlichen Freiheit sei. Diese wolle man unter keinen Umständen einschränken.

Dies wiederholte das Ministerium mit Schreiben vom 01.08.2018:

„[V]ielen Dank für Ihr Schreiben vom 6. Juni 2018, in dem Sie die Qualität der Übersetzer- und Dolmetscherleistungen und die gerichtliche Beauftragung von Sprachmittlern durch Agenturen ansprechen.“

Die teilweise verbreitete Praxis der Gerichte, Dolmetscher durch Zwischenschaltung einer Übersetzeragentur zu beauftragen und zu laden, ist aus rechtlicher Sicht grundsätzlich nicht zu beanstanden. Die Bestellung von Dolmetschern und Übersetzern ist Teil der gerichtlichen Entscheidungsfindung, die nur sehr eingeschränkt beeinflussbar ist. Soweit ein Richter

im Vorfeld oder unmittelbar in der Sitzung Zweifel an der Sachkunde oder der persönlichen Zuverlässigkeit des Dolmetschers hat, kann er einen anderweitigen Dolmetscher heranziehen.

Wie Sie sicher wissen, sieht der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 7. Februar 2018 auf Bundesebene vor, gesetzliche bundeseinheitliche Qualitätsstandards für Gerichtsdolmetscher einzuführen. In diesen Reformprozess wird sich Baden-Württemberg einbringen.“

4. Das bedeutet, dass die Problematik, die mit der Beauftragung von Agenturen einhergeht, nicht in Abrede gestellt wird. Sie wird vielmehr in Kauf genommen im Vertrauen darauf, dass Richter\*innen angemessen darauf reagieren. Was in den im Schreiben des VVU vom 06.06.2018 genannten Beispielfällen aber gerade nicht erfolgt war: Dort hatte das Oberlandesgericht keine anderweitige Dolmetscherin herangezogen; vielmehr hatten Richter und Rechtsanwälte Translationsarbeit geleistet. Dabei hätte der Termin nicht abgebrochen und verschoben werden müssen: Im Raum Stuttgart ist möglich, in kürzester Zeit eine qualifizierte Kollegin für Englisch zu finden, die innerhalb von dreißig, maximal sechzig Minuten im Gericht eintreffen kann.

Es ist bedauerlich, dass das Land Baden-Württemberg sich heute nicht berufen fühlt, die Qualität der Rechtsprechung zu sichern, weil es in Fragen der Qualifikation von Gerichtsdolmetscher\*innen irgendwann in der Zukunft dafür unzuständig werden könnte.

Ebenso bedauerlich ist es, dass das Ministerium nicht einmal andeutet, auf welche Weise bzw. mit welchen inhaltlichen Vorgaben sich das Land Baden-Württemberg in den Gesetzgebungsprozess einbringen wird.

Wir sind jedenfalls besorgt und werden Sie über unsere weiteren Aktionen auf dem Laufenden halten.



## Die Datenschutzgrundverordnung für Dolmetscher\*innen und Übersetzer\*innen

**B**ekanntermaßen trat am **25. Mai 2018** die neue europäische Datenschutz-Grundverordnung, die DSGVO, in Kraft und ist seit diesem Tag umzusetzen.

Wenn Sie Dienstleistungen oder Waren in Deutschland oder der EU anbieten oder Mitarbeiter in Ihrem Unternehmen beschäftigen, ist die DSGVO für Sie anwendbar. Wir gehen davon aus, dass das grundsätzlich für Sie alle der Fall ist.

Deswegen möchten wir Ihnen hierzu eine erste Übersicht geben, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

1. Grundsätzlich verlangt die DSGVO, dass Sie (schriftlich oder in einem elektronischen Format) ein Verzeichnis über alle Verarbeitungstätigkeiten zu führen haben, die Sie durchführen. Es muss also in einem **Verarbeitungsverzeichnis** dokumentiert werden, in welchem Zusammenhang Sie mit personenbezogenen Daten arbeiten (z.B. Erheben, Speichern, Weitergeben oder Löschen von Informationen mit Personenbezug).

### Dies umfasst

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen,
- Zwecke der Verarbeitung der Daten (z.B. Kundenverwaltung, Kommunikation, Rechnungsstellung, etc.),
- Beschreibung der Kategorien der betroffenen Personen (z.B. Kunden, Lieferanten, etc.) und der Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Adressdaten, Geburtsdatum, Bankverbindung, etc.),
- Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittstaaten, sofern eine solche Datenübermittlung stattfindet, und, wenn möglich,
- vorgesehene Fristen zur Löschung (z.B. nach zehn Jahren).

Das Verarbeitungsverzeichnis ist nicht öffentlich, es ist also nicht an Dritte herauszugeben. Es dient der eigenen Qualitätskontrolle, und um der Aufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg, nachzuweisen, in welchem Verfahren in Ihrem Unternehmen mit personenbezogenen Daten umgegangen wird.

Das Verarbeitungsverzeichnis hilft Ihnen also, einen Überblick darüber zu gewinnen, welche Daten Sie sammeln, welche davon sinnvoll oder überflüssig sind, auf welche Weise Sie die Daten sichern, ob Dritte Zugriff darauf haben, etc.

Grundsätzlich ist es besser, ein fehlerhaftes Verarbeitungsverzeichnis zu haben als überhaupt keines.

### Muster für ein solches Verzeichnis finden Sie u.a. hier:

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/ds-gvo/>  
<https://www.lida.bayern.de/de/erste-hilfe.html>

Bitte beachten Sie: Das Verarbeitungsverzeichnis kann und sollte **abstrakt** geführt werden; es enthält also keine konkreten, kundenbezogenen Informationen.

2. Laut DSGVO darf niemand mit personenbezogenen Daten von anderen umgehen, wenn er nicht über eine **ausdrückliche Einwilligung** der betroffenen Person verfügt oder sich auf eine Rechtsgrundlage berufen kann, die ihm das erlaubt. Daten, die zur Erfüllung eines Vertrages notwendig sind, dürfen verarbeitet werden (z.B. Name und Anschrift des Kunden).

Hierzu besteht grundsätzlich und bei Nachfrage eine **Rechenpflicht** gegenüber der Aufsichtsbehörde. Diese können Sie dadurch erfüllen, dass Sie im Verarbeitungsverzeichnis u.a. ergänzend aufführen: die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, die konkrete Dokumentation darüber, wie und dass die Einwilligung erteilt wurde, wie Sie mit Datenschutzverletzungen umgehen, etc.

3. Um ein angemessenes Schutzniveau bei der Datenverarbeitung zu gewährleisten, müssen Sie vorbeugende Maßnahmen treffen, um Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Daten zu garantieren (Blickschutzfolie beim Gebrauch von Laptops in der Öffentlichkeit, Verschlüsselung, regelmäßige Backups, Erschwerung des Zugangs zu Büro und Archiv, etc.).

Ist es zu einer Verletzung dieses Schutzes gekommen (z.B. wenn Sie Ihr unverschlüsseltes Smartphone, das Kundendaten enthält, verloren haben), sind Sie verpflichtet, dies der Meld-

behörde unverzüglich, also innerhalb von maximal 72 Stunden, anzuzeigen.

4. Vor allem Ihre **Website** sollte (an anderer Stelle als das Impressum) leicht zugängliche **Datenschutzinformationen** zur Verfügung stellen. Sie müssen u.a. informieren

- über Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen,
- über Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen und die Rechtsgrundlage dafür,
- die Dauer der Speicherung der Daten oder Kriterien für die Löschung,
- die Verwendung von Cookies,
- die Betroffenenrechte wie Auskunft, Berichtigung, Löschung, usw.,
- darüber, dass eine Einwilligung zur Datenverarbeitung jederzeit grundlos widerrufen werden kann und,
- über das Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde.

### Kunden können über ein Merkblatt entsprechend informiert werden.

5. Sofern Sie nicht alle Ihre Aufgaben ohne fremde Hilfe erledigen, sondern für die Auftragsverarbeitung externe Personen einsetzen (z.B. für die Buchhaltung, Steuerberatung, etc.) ist ein Vertrag zwischen Ihnen und dem Auftragsverarbeiter zu schließen. Prüfen Sie vorher, ob der Auftragsverarbeiter hinreichende Garantien dafür bietet, dass die Verarbeitung durch ihn im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt.

Muster für einen **Auftragsverarbeitungsvertrag** finden Sie z.B. hier:

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/ds-gvo/>  
<https://www.lida.bayern.de/de/erste-hilfe.html>

**6. Verstöße** gegen den Datenschutz können Geldbußen und Schadensersatz zur Folge haben.

Die Verstöße können der Aufsichtsbehörde z.B. durch unzufriedene Kunden oder Querulanten mitgeteilt werden (jeder kann sich beschweren). Deswegen sollten Sie spätestens bei Nachfrage durch die Aufsichtsbehörde ein vorzeigbares Verarbeitungsverzeichnis und Datenschutzinformationen vorlegen können, die die Einhaltung des Datenschutzrechts dokumentieren.



7. Für **weitere Informationen** empfehlen wir die Broschüre „Erste Hilfe zur Datenschutzgrundverordnung“ des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht, die 2017 im C.H. Beck Verlag in Papier- und elektronischer Form zum Preis von € 5,50 (Papier) bzw. € 5,49 (eBook) erschienen ist. Diese Broschüre und der Text der DSGVO dienten uns als Quelle für die obigen Ausführungen.

8. Bei Zweifeln und Unsicherheit sollten Sie sich professioneller Hilfe bedienen.

9. Schließen möchten wir mit einem Tipp der zuständigen EU-Kommissarin Věra Jourová, die in einem Interview mit ZEIT online am 16.05.2018 sagte:

„ZEIT ONLINE: Die großen Konzerne können einfach einen Anwalt anrufen, um die DSGVO umzusetzen. Aber kleinere Betreiber, gerade Blogger und Vereine, haben oft nicht das Geld und wissen nicht, wie sie alle Kriterien umsetzen sollen. Jourová: Die sollen mit eine E-Mail schicken. [vera-jourova-contact@ec.europa.eu]

ZEIT ONLINE: Wir werden das genauso veröffentlichen. Jourová: Ja, ja. Machen Sie das. Ich werde ihnen raten, dass sie sich auf ihren gesunden Menschenverstand verlassen sollen.“

[Quelle: <https://www.zeit.de/digital/datenschutz/2018-05/vera-jourova-eu-kommissarin-datenschutz-grundverordnung-dsgvo/komplettsicht>]

## BERUFLICHE INFORMATION

## Ein überraschend hohes Maß an Erkenntnis

### Aktuelle Rechtsprechung aufgelesen von Evangelos Doumanidis

■ **1. Juristen reden in einer Fachsprache; das führt dazu, dass die Übersetzung eines Rechtshilfeersuchens an die spanischen Behörden, eines Durchsuchungsbeschlusses und eines Überweisungsträgers wegen der häufigen Verwendung von Fachausdrücken besonders erschwert ist - Beschluss des Landgerichts Tübingen vom 21.06.2018 - Az. 201 AR 4/18**

„Die Übersetzerin hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, weil die Staatsanwaltschaft der Auffassung war, dass das Zeilenhonorar für die oben angeführten Übersetzungen nur 1,75 € betrage, hingegen die Übersetzerin der Auffassung ist, ihr stehe ein Zeilenhonorar in Höhe von 2,05 € zu, da die Übersetzung wegen der häufigen Verwendung von Fachausdrücken besonders erschwert war.

Die Kammer ist mit der Antragstellerin der Auffassung, dass ihr das erhöhte Honorar zusteht. Die Staatsanwaltschaft hat zur Begründung ihrer Auffassung nur die juristischen Fachtermini zusammengestellt. Es ist jedoch auf die gesamte Verwendung von Fachbegriffen abzustellen. Hier kommen neben den Fachbegriffen aus dem juristischen Zusammenhang noch zusätzlich Fachbegriffe aus dem Bankenbereich hinzu. Zwar mag den Juristen es nicht mehr so vorkommen, als würden sie in einer Fachsprache reden, der ‚normale‘ Bürger (und Übersetzer) ist da zu recht anderer Meinung.“

[Quelle: VVU-Mitglied]

■ **2. Die schriftliche Übersetzung eines Urteils ist regelmäßig dann nicht notwendig, wenn der Angeklagte verteidigt ist - Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 22.01.2018 - Az. 4 StR 506/17**

#### Aus den Entscheidungsgründen:

„1. Die nach § 187 GVG zu beurteilende Entscheidung, ob eine schriftliche Übersetzung des vollständig abgefassten Urteils anzufertigen und dem Angeklagten zu übermitteln ist, fällt in die Zuständigkeit des mit der Sache befassten Gerichts; als Maßnahme der Verfahrensleitung entscheidet der Vorsitzende

(OLG Hamburg, Beschluss vom 6. Dezember 2013 – 2 Ws 253/13, insofern nicht abgedruckt in StV 2014, 534; LR-StPO/Wickern, 26. Aufl., § 186 GVG Rn. 18; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 60. Aufl., § 187 GVG Rn. 1a; Kissel/Mayer, GVG, 8. Aufl., § 186 Rn. 15 und § 187 Rn. 8).

2. Für die Anordnung einer schriftlichen Übersetzung des Urteils besteht kein Anlass.

a) Ausgehend vom abgestuften System in § 187 Abs. 2 GVG (BT-Drucks. 17/12578, S. 11; Meyer-Goßner/Schmitt, aaO, § 187 GVG Rn. 4) ist eine schriftliche Übersetzung regelmäßig dann nicht notwendig, wenn der Angeklagte verteidigt ist (§ 187 Abs. 2 Satz 5 GVG). In diesem Fall wird die effektive Verteidigung des sprachunkundigen Angeklagten dadurch ausreichend gewährleistet, dass der von Gesetzes wegen für die Revisionsbegründung verantwortliche Rechtsanwalt das schriftliche Urteil kennt und der Angeklagte die Möglichkeit hat, das Urteil mit ihm – gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Dolmetschers – zu besprechen (BT-Drucks. 17/12578, S. 12; vgl. BVerfGE 64, 135, 143; OLG Hamm, StV 2014, 534; OLG Stuttgart, StV 2014, 536, 537; OLG Celle, StraFo 2015, 383; OLG Braunschweig, Beschluss vom 11. Mai 2016 – 1 Ws 82/16, juris Rn. 11).

b) Das Recht des Angeklagten auf ein faires Verfahren gemäß Art. 6 Abs. 3 Buchst. e EMRK ist vorliegend bereits dadurch gewahrt, dass dem verteidigten Angeklagten die mündliche Urteilsbegründung in der Hauptverhandlung durch einen Dolmetscher übersetzt wurde (vgl. EGMR, ÖJZ 1990, 412 – Kamasinski ./ Österreich; BVerfGE 64, 135, 143; BVerfG, NStZ-RR 2005, 273 [Ls]; OLG Köln, NStZ-RR 2006, 51; OLG Hamm, StV 2014, 534; OLG Stuttgart, StV 2014, 536, 537; OLG Braunschweig, aaO, Rn. 10; LR-StPO/ Esser, aaO, Art. 6 EMRK Rn. 849; Meyer-Goßner/Schmitt, aaO, § 187 GVG Rn. 4).“

[Quelle: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=77cde83eedac534aedf403f56454c494&nr=80767&pos=1&anz=2>]

## BERUFLICHE INFORMATION

■ **3. Dem Dolmetscher gebührt gem. § 54 Abs 1 Zif 1 lit a GebAG für die Übersetzung von nahezu identen Schriftstücken die Gebühr für die Summe aller Zeichen der Schriftstücke.** Beschluss des Arbeits- und Sozialgerichts Wien vom 19. Juni 2017, 27 Cga 55/15b

Der Dolmetscher hatte Ladungen für vier Zeugen für denselben Verhandlungstermin mit demselben Thema der Vernehmung schriftlich zu übersetzen. Der Dolmetscher verzeichnete das volle Seitenhonorar für jede Ladung. Der Revisor erstattete Einwendungen gegen die Gebührennote des Dolmetschers mit der Begründung, dass die Zeugenladungen, mit Ausnahme des Namens und der Adresse, einheitlich seien. Der Dolmetscher erwiderte darauf, dass zwar die Ladungen sehr ähnlich, zum Teil ident seien, dass sie aber jedes Mal vollständig überprüft und entsprechend geändert werden müssen, sodass er seinen Gebührenanspruch aufrecht erhält.

Das Gericht hat dem Dolmetscher die verzeichneten Gebühren zur Gänze zugesprochen mit der Begründung, dass das GebAG keine Sonderbestimmungen für den Fall vorsieht, dass in den zu übersetzenden Texten Passagen ident sind und im Computerzeitalter nur von einem Dokument kopiert und in ein anderes Dokument eingefügt werden müssen.“

[Quelle: MMag. Maria Leinschitz-Vilain in ÖVGD (Hrsg.), „Der Gerichtsdolmetscher“, Heft 1/2017, S. 42]

**Anmerkung:** Auch das JVEG sieht keine Sonderbestimmungen für den Fall vor, dass in den zu übersetzenden Texten Passagen identisch sind und im Computerzeitalter nur von einem Dokument kopiert und in ein anderes Dokument eingefügt werden müssen.

## UNSER VERBAND

## Wir begrüßen unsere neuen Mitglieder!

■ Marion LENGA	RUS U
■ Dr. Daniel FALK	ARA VU
■ Saideh RODY	FAR U, DAR U
■ Dr. Skaidrite JAVOJŠS	LET U, SPA U

## Jubiläen:

### Wir gratulieren unseren Jubilaren!

### 40 Jahre VVU Mitgliedschaft

Dr. Kamran FALLAHI  
Erwin GROSSEIBL  
Hanna SCHUBERT

Die nächste Ordentliche Mitgliederversammlung  
findet am Samstag, 13.10.2018  
im Stuttgarter Haus der Wirtschaft statt.  
**Weitere Informationen siehe Seite 27**



### **Impressum**

*Die VVU-Mitteilungen erscheinen ein- bis zweimal jährlich zur Information der Verbandsmitglieder.*

*Verantwortlich für den Inhalt:  
Der Vorstand des VVU e.V.  
Redaktion: Evangelos Doumanidis  
Fachliche Mitarbeit: Esther Ingwers*

*Namentlich unterzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Irrtum bei Weitergabe von Textauszügen (mit Quellenangabe) vorbehalten.  
Nachdruck nur mit Erlaubnis der Redaktion und Angabe der Quelle und gegen Belegexemplar.*

*Print-Auflage: 10  
Elektronische Veröffentlichung unter  
[www.vvu-bw.de](http://www.vvu-bw.de)*

*Postanschrift des Verbandes und der Redaktion:  
VVU e.V.  
Bahnhofstraße 13  
73728 Esslingen  
Telefon: 0711/45 98 255  
E-Mail: [info@wu-bw.de](mailto:info@wu-bw.de)  
Internet: [www.wu-bw.de](http://www.wu-bw.de)*

*Gestaltung:  
Christel Maier-Graphikdesign, Esslingen  
[christelmaier@web.de](mailto:christelmaier@web.de)*

*Herstellung Druck: Copythek Esslingen*